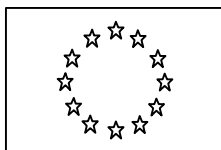

**LEITFADEN zur
VERORDNUNG (EG) NR. 304/2003
DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
ÜBER DIE
AUS- UND EINFUHR GEFÄHRLICHER CHEMIKALIEN**

**GENERALDIREKTION
UMWELT UND
EUROPÄISCHES BÜRO FÜR CHEMISCHE STOFFE,
INSTITUT FÜR GESUNDHEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, GEMEINSAME
FORSCHUNGSSTELLE**



**EUROPÄISCHE KOMMISSION
2004**

INHALTSVERZEICHNIS

- I. EINLEITUNG
- II. ROTTERDAMER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERFAHREN DER VORHERIGEN ZUSTIMMUNG NACH INKENNTNISSETZUNG FÜR BESTIMMTE GEFÄHRLICHE CHEMIKALIEN UND PESTIZIDE IM INTERNATIONALEN HANDEL
- III. VERORDNUNG (EG) Nr. 304/2003
- Artikel 1:* Ziele
Artikel 2: Anwendungsbereich
Artikel 3: Begriffsbestimmungen
- Artikel 4:* Bezeichnete nationale Behörden
Artikel 5: Beteiligung der Gemeinschaft am Übereinkommen
Artikel 6: Chemikalien, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind und die dem PIC-Verfahren unterliegen
- Artikel 7:* Ausfuhrnotifikationen an Drittländer
Artikel 8: Ausfuhrnotifikationen von Drittländern
Artikel 9: Informationen über den Handel mit Chemikalien
Artikel 10: Beteiligung am PIC-Verfahren
Artikel 11: Dem Sekretariat zu übermittelnde Informationen über Chemikalien, die nicht Kandidaten für die PIC-Notifikation sind
Artikel 12: Verpflichtungen bezüglich der Einfuhr von Chemikalien
Artikel 13: Andere als die Ausfuhrnotifikation betreffende Verpflichtungen bezüglich der Ausfuhr von Chemikalien
Artikel 14: Kontrollen bei der Ausfuhr von bestimmten Chemikalien und Artikeln
Artikel 15: Informationen über die Durchfuhr von Chemikalien
Artikel 16: Begleitinformationen für ausgeführte Chemikalien
Artikel 17: Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrkontrolle
Artikel 18: Sanktionen
Artikel 19: Informationsaustausch
Artikel 20: Technische Hilfe
Artikel 21: Überwachung und Berichterstattung
Artikel 22: Aktualisierung der Anhänge
Artikel 23: Technische Leitfäden
Artikel 24: Ausschuss
- IV. EUROPÄISCHES BÜRO FÜR CHEMISCHE STOFFE UND DIE DATENBANK ÜBER DIE AUS- UND EINFUHR BESTIMMTER GEFÄHRLICHER CHEMIKALIEN
- V. BEISPIELE

ANHANG 1:
Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003

ANHANG 2:
Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 304/2003

ANHANG 3:
Überblick über die wichtigsten Aufgaben der Exporteure im Rahmen der Verordnung (EG) Nr.
304/2003

ANHANG 4:
Liste von Sprachempfehlungen für die Kennzeichnung von Ausfuhren in bestimmte Länder

ANHANG 5:
Liste der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 bezeichneten nationalen Behörden

I. EINLEITUNG

Die Chemieindustrie der Europäischen Gemeinschaft ist weltweit einer der größten Chemikalienproduzenten. Sie stellt eine Vielzahl von Stoffen her, darunter einige, die für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt gefährlich sind und unter kontrollierten Bedingungen verwendet werden müssen. Einige Chemikalien, die für die Ausfuhr und die Verwendung in anderen Ländern hergestellt werden, sind in der Europäischen Gemeinschaft verboten bzw. unterliegen strengen Beschränkungen.

Beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien ist es wichtig zu wissen, wie diese sicher zu lagern, zu transportieren, zu verwenden und zu entsorgen sind. Genauso wichtig sind Verhaltensregeln für Notfälle sowie rasche und wirksame Maßnahmen bei medizinischen und ökologischen Problemfällen. Tatsache ist jedoch, dass viele Länder und insbesondere Entwicklungsländer nicht über ausreichende Kapazitäten für einen sicheren Umgang mit Chemikalien verfügen. Die Arbeitskräfte sind häufig nicht in der sachgemäßen Verwendung und Beseitigung gefährlicher Chemikalien geschult. Regierungen und Unternehmen dieser Länder verfügen nicht immer über angemessene Lagerungs- und Beseitigungseinrichtungen. Zudem mangelt es mitunter an Kenntnis der Gefahren und der Möglichkeiten zur Vermeidung von Schäden an Personen und Umwelt.

Die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien¹ ist die letzte einer Reihe von Maßnahmen, die im Laufe der vergangenen Jahre ergriffen wurden, um diese Probleme anzugehen. Mit dieser Verordnung setzt die Gemeinschaft das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC-Verfahren) für bestimmte gefährliche Chemikalien und Pestizide im internationalen Handel um. Ziel der Maßnahme sind der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor potenziellen Schäden und eine umweltgerechte Verwendung dieser Chemikalien.

Die Verordnung bestätigt somit das Engagement der Gemeinschaft für eine weltweite, wirksame Kontrolle des Handels und der Verwendung gefährlicher Chemikalien mit dem Grundsatz des Schutzes von Mensch und Umwelt innerhalb und außerhalb ihrer Grenzen. Sie ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates, durch die frühere freiwillige Vereinbarungen umgesetzt wurden, die nun als Bestandteil des Übereinkommens aufgenommen sind. Gleichzeitig enthält die neue Verordnung einige Bestimmungen, die über das Übereinkommen hinausgehen.

II. DAS ROTTERDAMER ÜBEREINKOMMEN

Ziel des Übereinkommens ist die Förderung der gemeinsamen Verantwortlichkeit und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien, um Mensch und Umwelt vor möglichen Gefahren zu schützen und zu einer umweltverträglichen Verwendung der Stoffe beizutragen. Wichtigste Grundlage des Übereinkommens sind die aus rechtlicher Sicht nicht verbindlichen Londoner Leitlinien für den Informationsaustausch über Chemikalien im internationalen Handel des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) in der 1989 geänderten Fassung sowie der Internationale Verhaltenskodex für die Verteilung und Verwendung von Pestiziden der Ernährungs- und

¹ ABl. L63 vom 6.3.2003, S.1.

Landwirtschaftsorganisation (FAO) in der 1990 geänderten Fassung. In diesen Bestimmungen ist ein nicht verpflichtendes PIC-Verfahren vorgesehen, das bisher bereits von über 165 Ländern auf freiwilliger Basis angewandt wird. Die Europäische Gemeinschaft ist an diesen Vereinbarungen beteiligt und hat das freiwillige Verfahren durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates, die nun durch die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 ersetzt wird, verbindlich gemacht. Im Einklang mit der Entschließung über Übergangsbestimmungen, die der Ministerrat im September 1998 annahm, als das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, flossen die früheren freiwilligen Verfahren - nötigenfalls mit Änderungen - in diese Übergangsbestimmungen ein, damit die Bestimmungen des Übereinkommens bereits vor seinem Inkrafttreten auf freiwilliger Basis angewandt werden konnten. Die Europäische Gemeinschaft nahm an diesem Übergangssystem vollständig teil.

Grundprinzip des Übereinkommens ist es, dass die Ausfuhr eines verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Stoffes, der in Anhang III des Übereinkommens aufgenommen wurde, nur bei vorheriger Zustimmung nach Inkenntnissetzung ("Prior Informed Consent", PIC) der einführenden Vertragspartei erfolgen kann. Deshalb wurde ein Verfahren geschaffen, das es ermöglicht, eine offizielle Entscheidung der einführenden Länder einzuholen und bekannt zu machen, in der mitgeteilt wird, ob die betreffenden Länder in Zukunft Lieferungen bestimmter Chemikalien erhalten wollen oder nicht. Gleichzeitig kann kontrolliert werden, ob die ausführenden Länder diese Entscheidungen respektieren. Derzeit unterliegen 31 Chemikalien dem PIC-Verfahren. Im Übereinkommen ist ein Verfahren für die Aufnahme weiterer Stoffe vorgesehen und sind entsprechende Kriterien festgelegt.

Die Aufnahme einer Chemikalie beginnt damit, dass Vertragsparteien dem Sekretariat sämtliche unmittelbar geltenden Regulierungsmaßnahmen mitteilen, aufgrund derer eine Chemikalie, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt. Sobald solche Notifikationen von mindestens zwei Vertragsparteien aus unterschiedlichen geografischen Gebieten gemäß der Definition der Konferenz der Vertragsparteien beim Sekretariat eingegangen sind, werden die darin enthaltenen Informationen von einem Nebenorgan, dem Chemikalienprüfungsausschuss, der sich aus von den Regierungen benannten Sachverständigen für die Handhabung von Chemikalien zusammensetzt, bewertet. Sind die einschlägigen Kriterien erfüllt, erstellt der Chemikalienprüfungsausschuss einen Entwurf eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses und empfiehlt der Konferenz der Vertragsparteien, die betreffende Chemikalie in das PIC-Verfahren aufzunehmen. Die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet dann über die Aufnahme der Chemikalie. Das Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses wird dann an alle Vertragsparteien verteilt, um ihnen zu ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage zu beschließen, Einfuhren zu genehmigen, abzulehnen oder bestimmten Bedingungen zu unterwerfen. Das Sekretariat informiert alle Vertragsparteien im Abstand von sechs Monaten über die eingegangenen Antworten (so genannte „PIC-Rundschreiben“), die auf den PIC-Internetseiten abgerufen werden können (<http://www.pic.int>). Ausführende Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass ihre Exporteure sämtliche Einfuhrentscheidungen respektieren.

Die zweite wichtige Stütze des Übereinkommens ist der Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien über potenziell gefährliche Chemikalien, die aus- und eingeführt werden können. Die wichtigste Bestimmung ist in diesem Zusammenhang die Anforderung, dass jede Vertragspartei vor Ausfuhr einer Chemikalie, die in ihrem Hoheitsgebiet verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt, die einführende Vertragspartei vor der ersten Lieferung und danach jährlich über entsprechende Exporte informieren muss (so genannte „Ausfuhrnotifikation“), bis die Chemikalie dem PIC-Verfahren unterliegt und die einführende Vertragspartei für die betreffende Chemikalie eine Einfuhrentscheidung getroffen hat, die an die anderen Vertragsparteien weitergeleitet wurde. Ferner muss die ausführende Vertragspartei dafür sorgen, dass bei der

Ausfuhr von Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen, Kennzeichnungsanforderungen einzuhalten sind, durch die angemessene Informationen über Risiken und/oder Gefahren für Mensch und Umwelt gewährleistet sind. Die ausführende Vertragspartei kann vergleichbare Anforderungen für die Ausfuhr von Chemikalien auferlegen, die im eigenen Land verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen.

Das Übereinkommen enthält auch Bestimmungen über technische Hilfe zwischen Vertragsparteien. Vertragsparteien mit bereits fortgeschrittenen Programmen für die Regulierung von Chemikalien sollten anderen Vertragsparteien wie Entwicklungsländern technische Hilfe leisten, die z.B. in Form von Ausbildungstätigkeiten erfolgen kann, um diese Länder bei der Entwicklung ihrer Infrastruktur und ihrer Kapazitäten für den Umgang mit Chemikalien zu unterstützen.

Am 19. März 2004 hatten 73 Vertragsparteien das Übereinkommen unterzeichnet und 63 ratifiziert. (Die Europäische Gemeinschaft ratifizierte das Übereinkommen am 20. Dezember 2002 (siehe Beschluss 2003/106/EG des Rates²)). Das Übereinkommen trat am 24. Februar 2004 in Kraft.

III. VERORDNUNG (EG) Nr. 304/2003

Die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 wurde am 28. Januar 2003 erlassen und trat am 7. März 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates, die aufgehoben wurde. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung beschrieben.

Artikel 1: ZIELE

Mit der Verordnung werden verschiedene Ziele verfolgt:

- (i) Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens (wobei in einigen Fällen über dessen Bestimmungen hinausgegangen wird);
- (ii) Festlegung der gleichen Verpackungs- und Kennzeichnungsanforderungen für Ausfuhr gefährlicher Chemikalien wie sie innerhalb der EU gelten.

Artikel 2: ANWENDUNGSBEREICH

Die Verordnung gilt für:

- Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen;
- Chemikalien, die in der Gemeinschaft verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen;
- alle ausgeführten Chemikalien im Hinblick auf ihre Verpackung und Kennzeichnung.

Die Verordnung gilt nicht für Medikamente, radioaktive Materialien und Stoffe, Abfälle, chemische Waffen, Lebensmittel und Lebensmittelzusätze, Futtermittel, genetisch veränderte Organismen

² ABl. L63 vom 6.3.2003, S.7.

sowie Arzneimittel und Tierarzneimittel (außer Desinfektionsmitteln, Insektiziden und Parasitenbekämpfungsmitteln) gemäß den Definitionen in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Die Verordnung gilt zudem nicht für Chemikalien für Forschungs- oder Analysezwecke, die aufgrund der geringen Mengen, die in keinem Fall mehr als 10 kg betragen dürfen, keine Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt haben dürften.

Artikel 3: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In der Verordnung werden folgende zentrale Begriffe definiert: Chemikalie, Zubereitung, Artikel, Pestizide und Industriechemikalien (diese Kategorien des Übereinkommens werden in der Verordnung jeweils in zwei Unterkategorien aufgeteilt), der Ausfuhrnotifikation unterliegende Chemikalien, Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind, dem PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien, verbotene Chemikalien und strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien.

So wird beispielsweise eine „Chemikalie“ als Stoff oder Zubereitung beschrieben, der/die entweder hergestellt oder aus der Natur gewonnen sein kann, aber keine lebenden Organismen enthält. „Pestizide“ sind Chemikalien der beiden folgenden Unterkategorien: als Pflanzenschutzmittel verwendete Pestizide und sonstige Pestizide, wie Biozid-Produkte. Bei den „Industriechemikalien“ wird zwischen Chemikalien zur Verwendung durch Fachleute und Chemikalien zur Verwendung durch die Öffentlichkeit unterschieden. „Verbotene Chemikalien“ sind Chemikalien, deren Verwendung für alle Zwecke innerhalb einer oder mehrerer Kategorien oder Unterkategorien aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verboten ist. Hierunter fallen auch Chemikalien, für deren erstmalige Verwendung die Zulassung verweigert worden ist oder die von der Industrie entweder in der Gemeinschaft vom Markt genommen oder von einer weiteren Berücksichtigung bei der Notifikation, dem Registrierungs- oder Genehmigungsverfahren ausgenommen worden sind, wobei klar erkenntlich sein muss, dass die betreffende Chemikalie Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt verursacht. „Strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien“ werden analog dazu als Chemikalien definiert, deren Verwendung innerhalb einer oder mehrerer Kategorien oder Unterkategorien für praktisch alle Zwecke aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen verboten ist.

Die Begriffsbestimmungen entsprechen im Großen und Ganzen den Definitionen des Übereinkommens, weisen allerdings auch einige wichtige Unterschiede auf.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Chemikalien wurden Unterkategorien eingeführt, anhand derer bestimmt wird, ob für Chemikalien, die in der Gemeinschaft verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, eine Ausfuhrnotifikation erforderlich ist. Dies bedeutet, dass mehr Chemikalien Gegenstand von Ausfuhrnotifikationen sein werden. Die betreffenden Chemikalien sind in Teil 1 von Anhang I der Verordnung aufgeführt. Um auch Kandidat für die PIC-Notifikation zu sein (Anhang I, Teil 2), muss eine Chemikalie in der Gemeinschaft innerhalb einer Verwendungskategorie des Übereinkommens verboten sein oder strengen Beschränkungen unterliegen. Eine „Chemikalie“ ist ein Stoff, der entweder allein oder in einer Zubereitung, d.h. in einem Gemisch oder einer Lösung aus zwei oder mehr Stoffen, vorliegt. Letztere unterliegen der Verordnung, wenn die Zubereitung aufgrund des Vorhandenseins eines der betreffenden Stoffe gemäß Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gekennzeichnet werden muss.

In den Begriffsbestimmungen werden auch „Artikel“ definiert. Diese sind Endprodukte, die eine Chemikalie enthalten, deren Verwendung in diesem bestimmten Produkt nach den

Gemeinschaftsvorschriften verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt. Für Artikel, die solche Chemikalien in ihrem Ausgangszustand enthalten, ist eine Ausfuhrnotifikation erforderlich. Andere Artikel können Gegenstand eines Ausfuhrverbots sein.

Schließlich ist noch anzumerken, dass die Definition von „Vertragspartei des Übereinkommens“ umfassender ist als die Begriffsbestimmung im Übereinkommen selbst, da hier auch Länder einbezogen werden, die das Übereinkommen zwar nicht ratifiziert haben, aber während eines von der Konferenz der Vertragsparteien festzulegenden Zeitraums am PIC-Verfahren teilnehmen (dies soll für zwei Jahre ab Datum des Inkrafttretens der Fall sein). Ferner gelten – vorbehaltlich anderer Bestimmungen - die Verpflichtungen der Verordnung für Ausfuhren in alle Länder, und zwar unabhängig davon, ob diese schließlich Vertragspartei des Übereinkommens werden oder nicht.

Artikel 4: BEZEICHNUNG NATIONALER BEHÖRDEN

Die Mitgliedstaaten müssen eine oder mehrere nationale Behörden bezeichnen, die im Rahmen der Verordnung administrative Aufgaben wahrnehmen und die Kommission darüber informieren.

Artikel 5: BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT AM ÜBEREINKOMMEN

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft am Übereinkommen fungiert die Kommission als gemeinsame bezeichnete Behörde, wobei sie eng mit den bezeichneten Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeitet. Diese Aufgabe umfasst die Übermittlung von EU-Ausfuhrnotifikationen, die Vorlage von PIC-Notifikationen, die Entgegennahme von Ausfuhrnotifikationen von Drittländern, die Vorlage von Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für PIC-Chemikalien sowie den Informationsaustausch mit dem PIC-Sekretariat. Die Kommission wird ferner alle Beiträge der Gemeinschaft zu technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, der Konferenz der Vertragsparteien sowie den Arbeiten des Chemikalienprüfungsausschusses und anderer Nebenorgane koordinieren. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich in den verschiedenen Einrichtungen um eine angemessene Vertretung der Interessen der Gemeinschaft.

Artikel 6: CHEMIKALIEN, DIE DER AUSFUHRNOTIFIKATION UNTERLIEGEN, DIE KANDIDATEN FÜR DIE PIC-NOTIFIKATION SIND UND DIE DEM PIC-VERFAHREN UNTERLIEGEN

Die Chemikalien, die unter die genannten Kategorien fallen, sind in Anhang I der Verordnung aufgelistet. Die Liste wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung als Anhang I zu diesem Leitfaden erstellt. Eine aktualisierte Liste kann auf den EDEXIM-Webseiten der ECB abgerufen werden: <http://ecb.jrc.it/edex/en>.

Der Anhang ist entsprechend den Kategorien in drei Teile aufgeteilt.

In Teil 1 sind die Chemikalien bzw. Chemikaliengruppen aufgelistet, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen. Hierzu gehören Chemikalien, die in der EU in mindestens einer Unterkategorie

verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen (d.h. Pestizide, die als Pflanzenschutzmittel verwendet werden, und sonstige Pestizide wie Biozid-Produkte, Industriechemikalien zur Verwendung durch Fachleute oder die Öffentlichkeit). Darunter fallen auch Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind, und Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen (d.h. in Anhang III des Übereinkommens aufgelistet sind).

Teil 2 enthält die Chemikalien, die in der Gemeinschaft in einer Verwendungskategorie des Übereinkommens verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und deshalb Kandidaten für die PIC-Notifizierung sind (d.h. Pestizide oder Industriechemikalien).

In Teil 3 sind Chemikalien bzw. Chemikaliengruppen aufgelistet, die Kandidaten für das PIC-Verfahren sind (d.h. in Anhang III des Übereinkommens aufgelistet sind).

Bei jedem Eintrag sind die verschiedenen Verwendungskategorien bzw. -unterkategorien angegeben. Für Chemikalien, die in der Gemeinschaft als verboten oder strengen Beschränkungen unterliegend gelten, basieren die derzeitigen Regulierungsmaßnahmen hauptsächlich auf der Richtlinie 79/117/EWG des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten³, auf Entscheidungen über die Nichtaufnahme bestimmter Stoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁴ sowie auf der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁵.

Die Chemikalienlisten der verschiedenen Teile von Anhang I überschneiden sich teilweise. Sämtliche Chemikalien der Teile 2 und 3 sind auch in Teil 1 aufgelistet. Die Ausfuhr von Chemikalien, die in den Teilen 2 und 3 aufgelistet sind, erfordert neben der Ausfuhrnotifikation auch die ausdrückliche Zustimmung des einführenden Landes (siehe Artikel 13).

Anhang I wurde zum ersten Mal durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2003 der Kommission geändert und für das zweite Mal durch Verordnung (EG) Nr. 775/2004 der Kommission geändert. Er wird unter Berücksichtigung künftiger ordnungspolitischer Maßnahmen der Gemeinschaft sowie der Entwicklungen im Rahmen des Übereinkommens ständig aktualisiert.

Artikel 7: AUSFUHRNOTIFIKATIONEN AN DRITTLÄNDER

Die Ausfuhrnotifikationen gelten für alle Chemikalien von Teil 1 des Anhangs I für die Ausfuhr in jedes Land - ob Vertragspartei oder nicht – unabhängig von der beabsichtigten Verwendung der Chemikalie. Zubereitungen, die eine in Anhang I aufgeführte Chemikalie enthalten, sind ebenfalls zu notifizieren, wenn aufgrund der Konzentration der Chemikalie gemäß dem Gemeinschaftsrecht eine Kennzeichnung erforderlich ist. Bei bestimmten Artikeln, die Chemikalien des Anhangs I enthalten, kann auch eine Ausfuhrnotifikation erforderlich sein (siehe Artikel 14).

Beabsichtigt ein Exporteur in einem Mitgliedstaat der EU, zum ersten Mal eine der Ausfuhrnotifikation unterliegende Chemikalie aus der EU in ein Drittland auszuführen, so muss er bei der Ausfuhr sowie bei jeder ersten Ausfuhr in jedem folgenden Jahr das Verfahren der Ausfuhrnotifikation einhalten.

³ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

⁴ ABl. 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁵ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

Der Exporteur muss seiner nationalen Behörde spätestens 30 Tage vor der ersten Ausfuhr und spätestens 15 Tage vor der ersten Ausfuhr in jedem darauf folgenden Kalenderjahr eine Ausfuhrnotifikation vorlegen.

Spätere Ausfuhr derselben Chemikalie in dasselbe Land innerhalb desselben Kalenderjahres brauchen nicht gemeldet zu werden. Die Ausfuhr der gleichen Chemikalie in ein anderes Drittland wird allerdings als „erste Ausfuhr“ betrachtet und erfordert somit eine Ausfuhrnotifikation.

Zu verwenden ist das in Anhang III der Verordnung enthaltene Formular für die Ausfuhrnotifikation, das diesem Leitfaden als Anhang 2 beigelegt ist. Die bezeichnete nationale Behörde, die vom Exporteur eine Verwaltungsgebühr erheben kann, um ihre Kosten zu decken, prüft die Notifikation und setzt sich, sofern dabei Probleme festgestellt werden, umgehend mit dem Exporteur in Verbindung, damit dieser fehlende Informationen liefern kann. Sobald die Notifikation eines Exporteurs von seiner bezeichneten nationalen Behörde akzeptiert wurde, kann die Ausfuhr nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist erfolgen (außer bei Chemikalien, die auch in den Teilen 2 oder 3 von Anhang I aufgelistet sind, bei denen erst die ausdrückliche Zustimmung des einführenden Landes eingeholt werden muss - siehe Artikel 13).

Wenn die bezeichnete nationale Behörde die Ausfuhrnotifikation für vollständig hält, leitet sie diese an die Kommission weiter. Die Kommission übermittelt die Notifikation bei der ersten Ausfuhr jeder Chemikalie aus der Gemeinschaft in das einführende Land spätestens 15 Tage vor der ersten Ausfuhr und danach jedes Jahr jeweils vor der ersten Ausfuhr. Die Kommission registriert alle Ausfuhrnotifikationen in ihrer EDEXIM-Datenbank (siehe Kapitel IV). Der Öffentlichkeit wird für jedes Jahr eine Liste der betreffenden Chemikalien und der einführenden Länder zur Verfügung gestellt.

Erfolgt die Ausfuhr im Zusammenhang mit einem Gesundheits- oder Umweltnotfall und würde eine Verzögerung die Situation verschlimmern, so kann der Mitgliedstaat (in Absprache mit der Kommission) beschließen, die Wartezeit oder die Informationsanforderungen ganz oder teilweise aufzuheben.

Die Regierung des einführenden Landes kann nach Erhalt einer EU-Ausfuhrnotifikation auch weitere Informationen anfordern. Diese werden vom Exporteur, der zuständigen bezeichneten Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission geliefert, beeinflussen aber nicht das Recht des Exporteurs zur Ausfuhr der Chemikalie.

Eine neue Notifikation ist erforderlich,

- (i) wenn sich eine Änderung der EU-Gesetzgebung hinsichtlich Inverkehrbringen und Verwendung oder Kennzeichnung der Chemikalie ergibt;
- (ii) wenn sich die Zusammensetzung einer Zubereitung im Hinblick auf die Konzentration der betreffenden Chemikalie(n) ändert (und dadurch beispielsweise eine andere Kennzeichnung erforderlich wird).

Die neue Notifikation muss einen Verweis auf die ursprüngliche Notifikation enthalten.

Wenn das einführende Land keine Empfangsbestätigung liefert, muss die Kommission die betreffenden Notifikationen weiterverfolgen. Gegebenenfalls wird eine zweite Kopie der Notifikation übermittelt. Dies hat jedoch keine direkte Auswirkung auf das Ausfuhrverfahren.

Die Ausfuhrnotifikation ist nicht mehr erforderlich, wenn eine Chemikalie Gegenstand des PIC-Verfahrens wird und die einführende Vertragspartei des Übereinkommens eine

Einfuhrentscheidung getroffen hat, es sei denn, die einführende Vertragspartei verlangt weiterhin eine Notifikation. Die Anforderung gilt auch dann nicht mehr, wenn ein einführendes Land offiziell auf das Recht, Ausfuhrnotifikationen zu erhalten, verzichtet.

Artikel 8: AUSFUHRNOTIFIKATIONEN VON DRITTLÄNDERN

Es besteht auch ein Verfahren für die Einfuhr von Chemikalien in die Europäische Union aus Drittländern.

Erhält die Kommission von einem Drittland eine Ausfuhrnotifikation für eine Chemikalie, deren Inverkehrbringen oder Verwendung im Ursprungsland verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt, registriert sie dies in der EDEXIM-Datenbank. Sie bestätigt den Eingang der ersten Notifikation für jede Chemikalie aus einem Drittland. Die Kommission leitet eine Kopie der Notifikation und aller verfügbaren Information an die bezeichnete Behörde des einführenden Mitgliedstaates weiter; andere Mitgliedstaaten können auf Anfrage ebenfalls Kopien erhalten.

Erhält eine bezeichnete Behörde eines Mitgliedstaats eine Notifikation, muss sie diese unverzüglich zusammen mit allen relevanten Informationen an die Kommission weiterleiten.

Artikel 9: INFORMATIONEN ÜBER DEN HANDEL MIT CHEMIKALIEN

Im ersten Quartal jeden Jahres muss der Exporteur einer in Anhang I aufgelisteten Chemikalie der für ihn zuständigen bezeichneten Behörde mitteilen, welche Menge dieser Chemikalie (als Stoff oder in Zubereitungen) er in jedes einführende Land im letzten Jahr ausgeführt hat (einschließlich Adressen der Importeure).

Die Importeure müssen die gleichen Informationen für die Chemikalien liefern, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.

Ferner sind auch etwaige zusätzliche Informationen vorzulegen, die von der bezeichneten Behörde oder der Kommission angefordert werden.

Die bezeichneten Behörden erfassen die eingegangenen Informationen der Exporteure und Importeure, fassen sie in dem in Anhang IV der Verordnung beschriebenen Format zusammen und übermitteln diese der Kommission, die wiederum im Internet eine nicht vertrauliche Zusammenfassung veröffentlicht.

Artikel 10: BETEILIGUNG AN DER PIC-NOTIFIKATION

Anhang I, Teil 2 enthält Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind (d.h. Chemikalien, die in der Gemeinschaft innerhalb einer Verwendungskategorie verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen). Nach der Aufnahme neuer Stoffe muss die Kommission dem PIC-Sekretariat innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelungsmaßnahme der Gemeinschaft Meldung erstatten. Die Notifikation muss die in Anhang II der Verordnung aufgeführten Informationen enthalten. Wenn der Kommission diese Informationen

nicht vorliegen, kann sie Exporteure/Importeure auffordern, solche Informationen bereitzustellen. Ergibt sich eine Änderung der ordnungspolitischen Maßnahme, aufgrund der die Chemikalie verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt, so muss die Notifikation aktualisiert werden.

Bei der Festlegung von Prioritäten für die Notifikation wird die Kommission berücksichtigen, ob die Chemikalie bereits Gegenstand des PIC-Verfahrens ist, in welchem Umfang die Informationsanforderungen von Anhang II erfüllt werden können und welche Gefahr die Chemikalie insbesondere in Entwicklungsländern darstellt.

Die Mitgliedstaaten können über die Kommission auch Chemikalien notifizieren, die aufgrund nationaler ordnungspolitischer Maßnahmen verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. In solchen Fällen unterbreitet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die einschlägigen Informationen, die diese an alle anderen Mitgliedstaaten weiterleitet. Diese haben dann vier Wochen Zeit, um Stellung zu nehmen. Letztlich beschließt der Mitgliedstaat, der die Informationen vorlegt, ob die Kommission ersucht werden soll, die Notifikation an das PIC-Sekretariat weiterzuleiten oder die Informationen gemäß Artikel 11 zu liefern.

Erhält die Kommission Informationen über PIC-Notifikationen anderer Vertragsparteien des Übereinkommens leitet sie diese unverzüglich an alle Mitgliedstaaten weiter und bereitet gegebenenfalls die Verabschiedung einschlägiger Maßnahmen der Gemeinschaft vor.

Artikel 11: DEM SEKRETARIAT ZU ÜBERMITTELNDE INFORMATIONEN ÜBER CHEMIKALIEN, DIE NICHT KANDIDATEN FÜR DIE PIC-NOTIFIKATION SIND

Neben der PIC-Notifikation sieht die Verordnung ein weiteres Mittel zur Verbreitung von Informationen über verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Chemikalien vor, wobei auf die Bestimmungen des Übereinkommens über den Informationsaustausch zurückgegriffen wird. Diese sind zum Beispiel für Chemikalien relevant, die in der Gemeinschaft nur in einer Verwendungsunterkategorie verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und somit keine Kandidaten für die PIC-Notifikation sind. Diese Bestimmungen gelten auch für Chemikalien, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund nationaler ordnungspolitischer Maßnahmen verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten nach dem oben angesprochenen Konsultationsverfahren entscheiden, dass eine PIC-Notifikation nicht angebracht wäre.

In solchen Fällen übermittelt die Kommission dem PIC-Sekretariat die relevanten Informationen, damit andere Vertragsparteien des Übereinkommens auf dem Laufenden sind.

Artikel 12: VERPFLICHTUNGEN BEZÜGLICH DER EINFUHR VON CHEMIKALIEN

In der Verordnung ist auch ein Verfahren festgelegt, durch das die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Einfuhrentscheidungen über Chemikalien, die unter das PIC-Verfahren fallen, bewerten und treffen kann. Die Kommission erhält vom PIC-Sekretariat Dokumente zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses, die sie an die Mitgliedstaaten weiterleitet. Innerhalb von neun Monaten nach Versand dieser Dokumente durch das Sekretariat verabschiedet die Kommission eine Einfuhrentscheidung der Gemeinschaft zu der betreffenden Chemikalie und der/den im Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses

beschriebenen Verwendungskategorie(n), holt vorher aber im Beratungsausschussverfahren durch Abstimmung in dem gemäß Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁶, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission⁷, eingesetzten Ausschuss die Stellungnahme der Mitgliedstaaten ein.

Normalerweise stützen sich die Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft auf bestehende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Werden diese Rechtsvorschriften geändert oder ergeben sich auf anderem Wege ordnungspolitische Änderungen hinsichtlich einer Chemikalie (z.B. nach Abschluss einer Bewertung im Rahmen solcher Rechtsvorschriften), so werden die Einfuhrentscheidungen überarbeitet. Sofern relevant, werden in der Einfuhrentscheidung auf schriftliche Anfrage des/der betreffenden Mitgliedstaaten auch spezifische nationale Bestimmungen genannt. Einfuhrentscheidungen beziehen sich auf die im PIC-Übereinkommen für die betreffende Chemikalie spezifizierte Verwendungskategorie.

Alle Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie werden auch in dem vom PIC-Sekretariat (siehe unten) erstellten PIC-Rundschreiben und auf den PIC-Webseiten unter <http://www.pic.int> veröffentlicht.

Bei der Bewertung der Dokumente zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses prüfen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit von Gemeinschaftsmaßnahmen. Falls solche Maßnahmen für nötig erachtet werden, um Gefahren für Mensch und Umwelt zu verringern, wird die Kommission geeignete Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorschlagen.

Artikel 13: ANDERE ALS DIE AUSFUHRNOTIFIKATION BETREFFENDE VERPFLICHTUNGEN BEZÜGLICH DER AUSFUHR VON CHEMIKALIEN

EU-Exporthändler müssen den (vorläufigen und endgültigen) Einfuhrentscheidungen von Drittländern nachkommen, die alle sechs Monate im PIC-Rundschreiben veröffentlicht werden, das das PIC-Sekretariat erstellt (und das auch auf den Webseiten des Übereinkommens unter <http://www.pic.int> eingesehen werden kann). Die Kommission leitet die PIC-Rundschreiben an die bezeichneten Behörden und über die Industrieverbände auch an die Exporteure weiter. Die Öffentlichkeit hat zudem über die EDEXIM-Datenbank der Kommission Zugang zu diesen Rundschreiben <http://ecb.jrc.it/edex/en>. Die Einfuhrentscheidungen sind auch bei den bezeichneten Behörden verfügbar. Die Verpflichtung, Einfuhrentscheidungen nachzukommen, beginnt sechs Monate nach Verteilung der Informationen durch das Sekretariat.

Häufig unterlassen es die einführenden Länder, eine Entscheidung zu treffen, oder sie treffen eine vorläufige Entscheidung, in der die Frage der Einfuhr nicht geklärt wird. Um dieses Problem zu lösen, wird in der Verordnung gefordert, dass vor der Ausfuhr die ausdrückliche Zustimmung des einführenden Landes eingeholt werden muss. Diese Anforderung gilt nicht nur für Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen, (d.h. Stoffe, die in Teil 3 von Anhang I der Verordnung aufgelistet sind) sondern auch für die in Teil 2 von Anhang I aufgelisteten Chemikalien (d.h. Kandidaten für die PIC-Notifikation).

Die ausdrückliche Zustimmung zur Einfuhr muss der Ausfuhrer über die bezeichnete nationale Behörde des Exporteurs und die bezeichnete nationale Behörde bzw. andere zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei beantragen und einzuholen. Der Exporteur bzw. Importeur sollte

⁶ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁷ ABl. 225 vom 21.8.2001, S. 1.

mit diesen Behörden keinen direkten Kontakt aufnehmen, bevor die bezeichnete Behörde des Exporteurs diesbezüglich offizielle Schritte unternommen hat. Falls es sich als problematisch erweisen sollte, die Behörden im einführenden Land zu bestimmen oder eine Antwort zu erhalten, kann die Kommission gegebenenfalls behilflich sein.

Es wird empfohlen, die ausdrückliche Zustimmung so früh wie möglich vor der Ausfuhr einzuholen. In einer „Vorabkopie“ der Ausfuhrnotifikation könnten die Informationen zur Verfügung gestellt werden, die das einführende Land benötigt, um eine Entscheidung zu treffen.

Die Einholung der ausdrücklichen Zustimmung für eine Chemikalie ist nur ein Mal erforderlich. Sobald die bezeichnete Behörde eines Exporteurs diese Zustimmung erhalten hat, ist diese für künftige Ausfuhren eines EU-Exporteurs nicht mehr erforderlich. Die ausdrückliche Zustimmung kann in unterschiedlicher Form erteilt werden. Beispiele hierfür sind die offizielle Einfuhrentscheidung, die über das Sekretariat übermittelt wird und in der die eindeutige Zustimmung des Einfuhrlandes zu Einfuhren erteilt wird, (Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen) oder ein offizielles Bestätigungsschreiben der zuständigen Behörden des einführenden Landes. Gelingt es trotz realistischer Bemühungen nicht, eine solche Bestätigung zu erhalten, können vorläufig andere Nachweise ausreichen, denen zufolge die betreffende Chemikalie im einführenden Land registriert oder zugelassen ist. Detaillierte Angaben zu den Chemikalien, für die eine ausdrückliche Zustimmung beantragt und erteilt wurde, sowie zu den Ländern, auf die dies zutrifft, werden von den bezeichneten Behörden der Exporteure weitergeleitet und in die EDEXIM-Datenbank aufgenommen.

Neben diesen Verpflichtungen bestehen auch Anforderungen hinsichtlich der Qualität ausgeführter Produkte. Die Exporteure müssen gewährleisten, dass Produkte nicht innerhalb von sechs Monaten vor dem entweder angegebenen oder aus dem Herstellungsdatum abgeleiteten Verfallsdatum ausgeführt werden, es sei denn die Eigenschaften der Chemikalie erfordern dies. Bei Pestiziden müssen Größe und Verpackung der Behälter optimiert werden, um die Gefahr des Überbleibens veralteter Bestände möglichst gering zu halten, und das Etikett muss spezifische Informationen über Lagerbedingungen und Lagerstabilität unter den klimatischen Bedingungen des einführenden Landes enthalten. Darüber hinaus muss das ausgeführte Pestizid die rechtlich festgelegte Reinheitsspezifikation der Gemeinschaft erfüllen.

Artikel 14: KONTROLLEN BEI DER AUSFUHR VON BESTIMMTEN CHEMIKALIEN UND ARTIKELN

Die Ausfuhr von Artikeln, die bestimmte Chemikalien enthalten, unterliegt ebenfalls den in Artikel 7 festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Ausfuhrnotifikation. Diese gelten nur für Artikel, die Chemikalien in nicht reagierter Form (Ausleckgefahr), Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen, oder Chemikalien, die aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, enthalten, wenn Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung in diesem speziellen Artikel bestehen.

Außerdem ist die Ausfuhr bestimmter in Anhang V aufgeführter Chemikalien und Artikel, deren Verwendung in der Gemeinschaft vollständig verboten ist, untersagt. Gegenwärtig enthält Anhang V quecksilberhaltige Seifen und zehn Chemikalien bzw. Chemikaliengruppen, die im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP) aufgelistet sind.

Artikel 15: INFORMATIONEN ÜBER DIE DURCHFUHR VON CHEMIKALIEN

Verlangt eine Vertragspartei des Übereinkommens Informationen über die Durchführung einer dem PIC-Verfahren unterliegenden Chemikalie, so muss der Exporteur soweit möglich seiner bezeichneten Behörde 30 Tage vor der ersten Durchführung und danach spätestens 15 Tage vor jeder weiteren Durchführung die in Anhang VI beschriebenen Informationen liefern. Die bezeichnete Behörde übersendet diese Informationen zusammen mit allen weiteren verfügbaren Informationen der Kommission, die sie spätestens 15 Tage vor der ersten Durchführung und vor jeder weiteren Durchführung an die bezeichnete nationale Behörde des Antrag stellenden einführenden Landes weiterleitet. Gegenwärtig hat keine Vertragspartei des Übereinkommens bekannt gegeben, dass sie solche Informationen verlangen wird.

Artikel 16: BEGLEITINFORMATIONEN FÜR AUSGEFÜHRTE CHEMIKALIEN

Im Falle von Chemikalien, die gemäß der Definition gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften als gefährlich gelten, müssen die Exporteure ihre Produkte so verpacken und kennzeichnen, als sollten sie in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, das einführende Land hat eigene spezifische Anforderungen. Dabei sind auch relevante internationale Normen zu berücksichtigen.

Die einschlägigen Gemeinschaftsregeln sind in folgenden Richtlinien festgelegt:

- (i) Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁸;
- (ii) Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen⁹.

Das Etikett muss folgende Angaben umfassen:

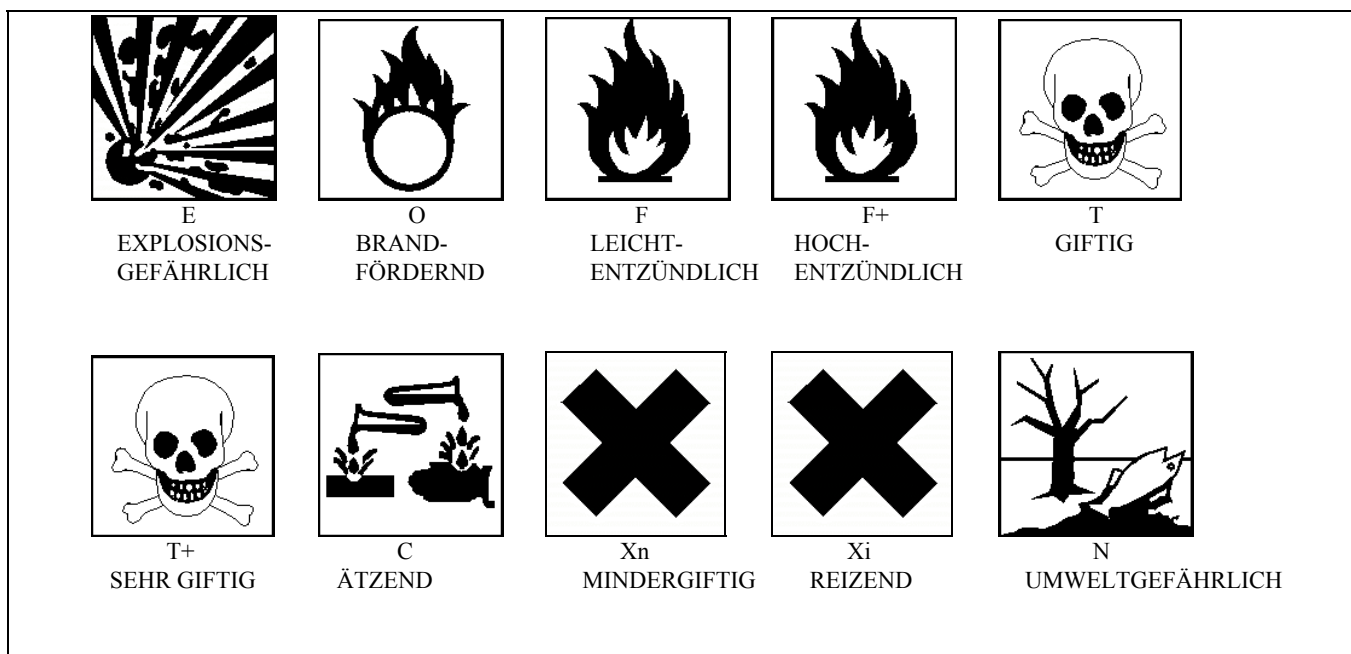
- (i) ein Standardgefahrensymbol bzw. eine entsprechende Kombination von Symbolen;
- (ii) Standard-„R-Sätze“ zur Beschreibung der Gefahren im Zusammenhang mit der Verwendung des Stoffs;
- (iii) Standard-„S-Sätze“ zur Beschreibung von Sicherheitsanforderungen und Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit der sicheren Verwendung des Stoffs;
- (iv) Identität der Chemikalie bzw. der in einer Zubereitung enthaltenen Chemikalien gemäß einem internationalen Nomenklatursystem.

In der Europäischen Union verwendete Gefahrensymbole:

--

⁸ ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission (ABl. L 225 vom 21.8.2001, S. 1).

⁹ ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/60/EG der Kommission (ABl. L 226 vom 22.8.2001, S. 5).



Gegebenenfalls sind auf dem Etikett auch das Verfallsdatum (erforderlichenfalls für verschiedene Klimazonen) und das Herstellungsdatum anzugeben.

Darüber hinaus muss jeder Importeur ein Sicherheitsdatenblatt erhalten.

Soweit möglich sollten die Information des Etiketts und des Sicherheitsdatenblatts in der/den Hauptsprache(en) des Bestimmungslandes abgefasst sein (siehe Liste empfohlener Sprachen in Anhang 4 dieses Leitfadens).

Artikel 17: VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN HINSICHTLICH DER EIN- UND AUSFUHRKONTROLLE

Die Mitgliedstaaten müssen Behörden (z.B. Zollämter) benennen, um die Ein- und Ausfuhr der in Anhang I aufgelisteten Chemikalien zu kontrollieren. Diese Behörden und die Kommission koordinieren ihre Durchsetzungsmaßnahmen, und die Mitgliedstaaten erstatten regelmäßig über diese Tätigkeiten Bericht.

Artikel 18: SANKTIONEN

Die Mitgliedstaaten müssen für eine ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung sorgen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung festlegen.

*Artikel 19: **INFORMATIONSAUSTAUSCH***

Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern die Bereitstellung von Informationen über unter die Verordnung fallende Chemikalien an andere Länder. In der Verordnung wird die Notwendigkeit bestimmter Sicherheitsklauseln zur Gewährleistung von Vertraulichkeit anerkannt. Folgende Informationen können jedoch nicht als vertraulich behandelt werden:

- (a) die Informationen gemäß Anhang II (Informationsanforderungen für die PIC-Notifikation) und Anhang III (Informationsanforderungen für die Ausfuhrnotifikation),
- (b) die in den Sicherheitsdatenblättern enthaltenen Informationen,
- (c) das Verfallsdatum der Chemikalie,
- (d) das Herstellungsdatum der Chemikalie,
- (e) Informationen über Vorsichtsmaßnahmen, einschließlich der Einstufung in Gefahrenklassen, der Art des Risikos und der einschlägigen Sicherheitshinweise, und
- (f) die Zusammenfassung der Ergebnisse toxikologischer und ökotoxikologischer Prüfungen.

*Artikel 20: **TECHNISCHE HILFE***

Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Förderung technischer Hilfe zusammen, um insbesondere Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen die Umsetzung des Übereinkommens zu ermöglichen.

*Artikel 21: **ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG***

Artikel 21 ist ein Standardartikel in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, in dem Anforderungen an die Überwachung und die Berichterstattung über das Funktionieren und die Anwendung der Verordnung festgelegt sind.

Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission nehmen im Rahmen der Verordnung Überwachungsfunktionen wahr. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in regelmäßigen Abständen Informationen über das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren. Die Kommission erstattet ihrerseits dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über das Funktionieren der Verordnung Bericht. Solche Berichte sollen alle zwei bis drei Jahre erstellt werden. Auch hier wird die Vertraulichkeit gewerblicher Informationen durch entsprechende Bestimmungen geschützt.

*Artikel 22: **AKTUALISIERUNG DER ANHÄNGE***

Anhang I wird mindestens einmal jährlich überprüft. Über eine Aktualisierung dieses Anhangs wird im Regelungsausschussverfahren entschieden, d.h. die Mitgliedstaaten müssen den Vorschlägen der

Kommission mit qualifizierter Mehrheit zustimmen. Werden neue Chemikalien in Teile von Anhang I aufgenommen, so kann dies verschiedene Auswirkungen haben: Anforderungen hinsichtlich der Ausfuhrnotifikation, der PIC-Notifikation, der ausdrücklichen Zustimmung zur Ausfuhr und die Verpflichtung, Einfuhrentscheidungen anderer Länder für dem PIC-Verfahren unterliegende Chemikalien zu respektieren.

Die Aufnahme von Stoffen oder Artikeln in Anhang V (d.h. Verbot der Ausfuhr) erfordert eine Mitentscheidung von Europäischem Parlament und Rat auf Vorschlag der Kommission.

Sämtliche anderen Änderungen von Anhang I und der restlichen Anhänge werden im Beratungsausschussverfahren entschieden.

Artikel 23: TECHNISCHE LEITFÄDEN

Die Kommission erstellt technische Hinweise, um die Anwendung der Verordnung zu unterstützen. Dieser Leitfaden ist ein Beispiel hierfür. Ferner wird ein nicht vertrauliches Entscheidungshandbuch erstellt, das verschiedene Fragen und Antworten enthalten wird, zu denen die bezeichneten Behörden der Mitgliedstaaten angehört werden.

Alle Hinweise werden der Öffentlichkeit auf EDEXIM zur Verfügung gestellt.

Artikel 24: AUSSCHUSS

Die Kommission wird von dem nach Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EG eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dessen wichtigste Aufgaben sind die Abstimmung über Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft (Artikel 12) und Änderungen der Anhänge der Verordnung (Artikel 22).

IV. EUROPÄISCHES BÜRO FÜR CHEMISCHE STOFFE UND DIE DATENBANK FÜR DIE AUSFUHR UND EINFUHR BESTIMMTER GEFÄHRLICHER CHEMIKALIEN

Europäisches Büro für chemische Stoffe - ECB

Das Europäische Büro für chemische Stoffe wurde 1992 als eigene Stelle des Umweltinstituts der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) in Ispra, Italien, geschaffen. Es ist jetzt Teil des GFS-Instituts für Gesundheit und Verbraucherschutz. Das Büro führt bestimmte wissenschaftliche/technische Aufgaben durch, mit der es von der Kommission im Rahmen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zur Kontrolle von Chemikalien beauftragt wird. Die meisten Aufgaben dienen der Unterstützung der Referate für Chemikalien sowie Biotechnologie und Pestizide der Generaldirektion Umwelt.

Die Export-/Importgruppe des EZB ist für die Abwicklung der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 zuständig. Dies bedeutet Bearbeitung der eingehenden Ausfuhr- und Einfuhrnotifikationen sowie einen ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Informationsaustausch zwischen der Kommission und den bezeichneten Behörden.

Europäische Datenbank für EXport und IMport - EDEXIM

Die Datenbank EDEXIM wurde vom ECB entwickelt, um die Registrierung der Aus- und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus der/in die Europäische Union zu erleichtern. Es gibt drei Versionen dieser Datenbank: eine zur Nutzung durch ECB/GD-Umwelt, eine für die bezeichneten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und eine nicht vertrauliche „Informationsversion“, die der Industrie, interessierten Organisationen und der allgemeinen Öffentlichkeit sowie bezeichneten nationalen Behörden außerhalb der Europäischen Union offen steht.

Das Hauptziel von EDEXIM besteht darin, dem Benutzer Informationen über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 in der Europäischen Union im Zusammenhang mit folgenden Themen bereitzustellen:

- Ausfuhrnotifikation für in Anhang I der Verordnung aufgelistete Chemikalien und
- Einfuhrentscheidungen für in Teil 3 von Anhang I der Verordnung aufgelistete Chemikalien von Ländern, die am internationalen PIC-Verfahren teilnehmen.

Die „Informationsversion“ von EDEXIM bietet verschiedene Möglichkeiten: Suche nach Ausfuhrnotifikationen für die erste Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien in das Bestimmungsland in einem bestimmten Jahr, Informationen über Einstufungs- und Kennzeichnungsanforderungen gefährlicher Chemikalien, die unter die Verordnung fallen, sowie für Zubereitungen, die solche Chemikalien enthalten, Informationen über Einfuhrentscheidungen von Drittländern für PIC-Chemikalien und Statistiken über registrierte Ausfuhrnotifikationen der Europäischen Union.

V. BEISPIELE

Beispiel 1

Ein Hersteller in einem Mitgliedstaat der EU beabsichtigt, zum ersten Mal Hexachlorethan nach Kamerun auszuführen. Hexachlorethan ist in Teil 1 von Anhang I der Verordnung aufgelistet, da der Stoff als Industriechemikalie strengen Beschränkungen unterliegt. Bisher wurde die Chemikalie anscheinend noch nicht von der EU nach Kamerun ausgeführt.

- Der Exporteur muss seiner bezeichneten nationalen Behörde spätestens 30 Tage vor der Ausfuhr eine Ausfuhrnotifikation mit den in Anhang III der Verordnung beschriebenen Informationen vorlegen.
- Nach Überprüfung der Ausfuhrnotifikation auf Vollständigkeit leitet die bezeichnete nationale Behörde diese unverzüglich an das ECB weiter. Dieses prüft, ob für das betreffende Kalenderjahr noch keine EU-Ausfuhrnotifikation vorliegt und übermittelt daraufhin die Ausfuhrnotifikation an Kamerun.
- Die Chemikalie muss gemäß den EU-Bestimmungen verpackt und gekennzeichnet werden. Der Exporteur übermittelt dem Importeur ein Sicherheitsdatenblatt.
- Etikett und Sicherheitsdatenblatt sollten auf Englisch und Französisch abgefasst sein.

Beispiel 2

Das Unternehmen Chemoproducts will Bortrichlorid nach Russland liefern. Bortrichlorid erscheint zwar nicht in Anhang I der Verordnung, wurde aber im Rahmen der Richtlinie 67/548/EWG des Rates als gefährliche Chemikalie eingestuft.

- Der Exporteur braucht seiner bezeichneten Behörde keine Informationen bereitzustellen. Die Ausfuhr kann ohne Ausfuhrnotifikation oder Zustimmung des einführenden Landes stattfinden.
- Die Chemikalie muss gemäß den EU-Vorschriften verpackt und gekennzeichnet werden. Jeder Importeur erhält ein Sicherheitsdatenblatt. Die gesamten Informationen sollten auf Russisch und Englisch abgefasst sein.

Beispiel 3

ABC Chemicals möchte Chloroform nach Nigeria ausführen. Chloroform ist in Teil 1 von Anhang I der Verordnung aufgelistet und im betreffenden Jahr bereits nach Nigeria ausgeführt, allerdings nicht von ABC Chemicals.

- Der Exporteur muss seiner bezeichneten nationalen Behörde spätestens 30 Tage vor der Ausfuhr eine Ausfuhrnotifikation mit den in Anhang III der Verordnung beschriebenen Informationen vorlegen.
- Nach Überprüfung der Ausfuhrnotifikation auf Vollständigkeit leitet die bezeichnete nationale Behörde diese an das ECB weiter. Da für das betreffende Kalenderjahr bereits eine EU-Ausfuhrnotifikation vorliegt, ergreift das ECB keine weiteren Maßnahmen.
- Die Chemikalie muss gemäß den EU-Bestimmungen verpackt und gekennzeichnet werden. Der Exporteur übermittelt jedem Importeur ein Sicherheitsdatenblatt.
- Etikett und Sicherheitsdatenblatt sollten auf Englisch abgefasst sein.

Beispiel 4

Das Unternehmen LongShip beabsichtigt, PCT nach Gambia auszuführen, das Vertragspartei des Übereinkommens ist. PCT sind in den Teilen 1 und 3 von Anhang I der Verordnung aufgeführt. Gambia hat in der letzten Fassung des PIC-Rundschreibens eine Einfuhrentscheidung mitgeteilt und darin seine Zustimmung zur Einfuhr erteilt.

- Der Exporteur braucht keine Ausfuhrnotifikation vorzulegen und kann die Ausfuhr vornehmen.
- Die Chemikalie muss gemäß den EU-Vorschriften verpackt und gekennzeichnet werden. Jeder Importeur erhält ein Sicherheitsdatenblatt. Die gesamten Informationen sollten auf Englisch abgefasst sein.
- Der Exporteur sollte jedoch bedenken, dass er wie bei allen Chemikalien des Anhangs I im ersten Quartal jeden Jahres seine bezeichnete Behörde über die Menge PCT informieren muss, die während des letzten Jahres nach Gambia ausgeführt wurde (einschließlich Namen und Adresse jedes Importeurs).

Beispiel 5

Das in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassene Unternehmen KillingPest beabsichtigt, Ethylparathion aus Kanada einzuführen, um ein Pestizid herzustellen und dieses dann als Zubereitung nach Guatemala auszuführen. Ethylparathion ist in der EU für die Verwendung als Pestizid oder Pflanzenschutzmittel verboten. Der Stoff ist in Teil 1 und Teil 3 von Anhang I der Verordnung aufgelistet (und unterliegt in der Pestizid-Kategorie dem PIC-Verfahren). Im letzten PIC-Rundschreiben lautete die Einfuhrentscheidung für die EU „keine Zustimmung“. Die Einfuhrentscheidung für Guatemala lautet dagegen „Zustimmung“.

- Das Unternehmen kann den Stoff ungeachtet der EU-Einfuhrentscheidung als Industriechemikalie einführen und ein Pestizid herstellen, da dieses nicht in der EU in Verkehr gebracht wird.
- Da Guatemala die Zustimmung zur Einfuhr gegeben hat, kann die Ausfuhr erfolgen. Eine Ausfuhrnotifikation ist nicht erforderlich.
- Die Chemikalie muss gemäß den EU-Bestimmungen verpackt und gekennzeichnet werden. Der Exporteur übermittelt jedem Importeur ein Sicherheitsdatenblatt.
- Auf dem Etikett sind gegebenenfalls Verfalls- und Herstellungsdatum anzugeben sowie spezifische Informationen zu Lagerbedingungen und Stabilität unter den klimatischen Bedingungen Guatemalas. Die Chemikalie sollte spätestens sechs Monate vor Ende des Verfallsdatums ausgeführt werden.
- Größe und Verpackung der Behälter sollten so optimiert werden, dass die Gefahr des Überbleibens veralteter Bestände möglichst gering ist.
- Etikett und Sicherheitsdatenblatt sollten auf Spanisch und Englisch abgefasst sein.

Beispiel 6

Ein Exporteur möchte Chlordimeform nach Rumänien ausführen, das Vertragspartei des Übereinkommens ist. Der Stoff unterliegt in der Pestizid-Kategorie dem PIC-Verfahren und ist deshalb in Teil 1 und Teil 3 von Anhang I der Verordnung aufgelistet. Im letzten PIC-Rundschreiben ist keine Einfuhrentscheidung Rumäniens aufgeführt.

- Der Exporteur muss seiner bezeichneten nationalen Behörde spätestens 30 Tage vor der Ausfuhr eine Ausfuhrnotifikation mit den in Anhang III der Verordnung beschriebenen Informationen vorlegen.
- Die Ausfuhr kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die bezeichnete Behörde in Rumänien ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einfuhr von Chlordimeform erteilt hat. Stellt die bezeichnete Behörde des Exporteurs in EDEXIM fest, dass noch keine Zustimmung vorliegt, muss sie bei der betreffenden bezeichneten Behörde eine solche Zustimmung beantragen und einholen (die Kommission ist bereit, dabei erforderlichenfalls Hilfestellung zu leisten). Gelingt es trotz realistischer Bemühungen nicht, eine Antwort zu erhalten, kann die betreffende Lieferung erfolgen, sofern nachgewiesen werden kann, dass Chlordimeform in Rumänien für die Verwendung als Pestizid registriert oder zugelassen ist. Sind jedoch weitere Ausfuhren geplant, sollten die Bemühungen fortgesetzt werden, um eine eindeutige schriftliche Erklärung von der rumänischen bezeichneten Behörde zu erhalten, in der diese der Einfuhr ausdrücklich zustimmt.
- Weiterhin erforderlich bleibt die jährliche Ausfuhrnotifikation des Exporteurs, und zwar selbst dann, wenn eine ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, es sei denn, Rumänien verzichtet auf sein Recht, solche Notifikationen zu erhalten.

Beispiel 7

Das Unternehmen Buy and Sell will ein Nitrofen enthaltendes Pestizid in die Ukraine ausführen. Nitrofen ist in den Teilen 1 und 2 von Anhang I der Verordnung aufgeführt. Dieser Stoff ist in der EU für die Verwendung als Pflanzenschutzmittel verboten; die entsprechende ordnungspolitische Maßnahme wurde dem PIC-Sekretariat mitgeteilt. Die Ukraine ist Vertragspartei des Übereinkommens. Da die Chemikalie jedoch nicht dem PIC-Verfahren unterliegt, gibt es auch keine Einfuhrentscheidung.

- Der Exporteur muss seiner bezeichneten nationalen Behörde spätestens 30 Tage vor der Ausfuhr eine Ausfuhrnotifikation mit den in Anhang III der Verordnung beschriebenen Informationen vorlegen.
- Die Ausfuhr kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die bezeichnete Behörde der Ukraine ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einfuhr von Nitrofen erteilt hat. Stellt die bezeichnete Behörde des Exporteurs in EDEXIM fest, dass noch keine solche Zustimmung vorliegt, muss sie – analog zu Beispiel 6 - bei den betreffenden bezeichneten Behörden eine Zustimmung einholen.

Beispiel 8

Das Unternehmen XYZ beabsichtigt, 1,2-Dibromethan (EDB) als Industriechemikalie nach Indien auszuführen. EDB ist in den Teilen 1 und 3 von Anhang I der Verordnung aufgeführt. Der Stoff ist in der EU für die Verwendung als Pflanzenschutzmittel verboten und ist im PIC-Verfahren in der Pestizidkategorie aufgeführt. Im letzten PIC-Rundschreiben lautete die Einfuhrentscheidung Indiens für diesen Verwendungszweck „Zustimmung“.

- Streng genommen braucht der Exporteur weder eine Ausfuhrnotifikation vorzulegen noch muss er eine ausdrückliche Zustimmung einholen.
- Da die gegenwärtige Einfuhrentscheidung Indiens jedoch nur für die Verwendung als Pestizid gilt, wird empfohlen, dass der bezeichneten nationalen Behörde spätestens 30 Tage vor der Ausfuhr eine Ausfuhrnotifikation mit den in Anhang III der Verordnung beschriebenen Informationen vorgelegt wird. Diese wird über das ECB als EU-Ausfuhrnotifikation an Indien weitergeleitet, es sei denn, eine solche Mitteilung wurde in dem betreffenden Kalenderjahr bereits unterbreitet. Ferner wird empfohlen, dass der Exporteur seine bezeichnete Behörde ersucht, eine ausdrückliche Zustimmung einzuholen. Geht innerhalb eines vernünftigen Zeitraums keine Antwort ein, kann die Ausfuhr erfolgen.

Beispiel 9

Das Unternehmen Pest Products beabsichtigt, Fungizid X, eine Fungizidzubereitung, die Pentachlorphenol (60 % Wirkstoff) enthält, nach Taiwan auszuführen. Pentachlorphenol unterliegt in der Pestizid-Kategorie dem PIC-Verfahren und ist in den Teilen 1 und 3 von Anhang I der Verordnung aufgelistet. Taiwan ist nicht Vertragspartei des Übereinkommens und beteiligt sich auch nicht am PIC-Verfahren, d.h. für dieses Land gibt es keine Einfuhrentscheidung in einem PIC-Rundschreiben. Allerdings hat zu einem früheren Zeitpunkt des gleichen Jahres ein anderes EU-Unternehmen eine andere Zubereitung (mit 30 % Pentachlorphenol) ausgeführt, nachdem es über seine bezeichnete Behörde ausschließlich für diese spezielle Zubereitung die ausdrückliche Zustimmung der taiwanesischen Behörden eingeholt hatte.

- Der Exporteur muss seiner bezeichneten nationalen Behörde spätestens 30 Tage vor der Ausfuhr eine Ausfuhrnotifikation mit den in Anhang III der Verordnung beschriebenen

Informationen vorlegen. Diese wird an das ECB weitergeleitet, das sie als EU-Notifikation vorlegen wird.

- Allerdings kann die Ausfuhr erst dann erfolgen, wenn die zuständigen Behörden Taiwans erneut eine ausdrückliche Zustimmung für die Einfuhr von Fungizid X erteilt haben, da die bestehende ausdrückliche Zustimmung auf eine andere Formulierung beschränkt war. Bei der Einholung einer solchen Zustimmung sollte das gleiche Verfahren wie in Beispiel 6 befolgt werden.

ANHANG 1

ANHANG I

DER VERORDNUNG (EG) NR. 304/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNGEN (EG) NR. 1213/2003 UND (EG) NR. 775/2004 DER KOMMISSION

1. Liste der dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien (Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003)

Bei Chemikalien, die in diesem Teil des Anhangs aufgeführt sind und dem internationalen PIC-Verfahren unterliegen, entfallen die in Artikel 7 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung beschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Ausfuhrnotifikation, sofern die unter Artikel 7 Absatz 5 Buchstaben b und c genannten Bedingungen erfüllt sind. Solche Chemikalien, denen in der nachfolgenden Liste das Symbol # zugeordnet wurde, werden in Teil 3 dieses Anhangs erneut aufgeführt, um den Bezug zu erleichtern.

In diesem Teil des Anhangs aufgeführte Chemikalien, die aufgrund der Art der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Kandidaten für die PIC-Notifikation sind, werden zusätzlich auch in Teil 2 dieses Anhangs aufgeführt. Diesen Chemikalien wurde in der nachfolgenden Liste das Symbol + zugeordnet.

CHEMIKALIE	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	KN	Unterkategorie*	Beschränkung der Verwendung**	Länder, für die keine Notifizierung erforderlich ist
1,1,1-Trichlorethan	71-55-6	200-756-3	2903 19 10	i(2)	b	
1,2-Dibromethan (Ethylendibromid)#	106-93-4	203-444-5	2903 30 36	p(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
1,2-Dichlorethan (Ethylidendichlorid)#	107-06-2	203-458-1	2903 15 00	p(1) i(2)	b b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
2-Naphtylamin und seine Salze+	91-59-8 und Weitere	202-080-4 und Weitere	2921 45 00	i(1) i(2)	b b	
2,4,5-T#	93-76-5	202-273-3	2918 90 90			Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
4-Aminobiphenyl und seine Salze+	92-67-1 und Weitere	202-177-1 und Weitere	2921 49 90	i(1) i(2)	b b	
4-Nitrobiphenyl+	92-92-3	202-204-7	2904 20 00	i(1) i(2)	b b	
Acephat+	30560-19-1	250-241-2	2930 90 70	p(1)	b	
Aldicarb+	116-06-3	204-123-2	2930 90 70	p(1)	sr	
Amitraz +	33089-61-1	251-375-4	2925 20 00	p(1)	sr	
Arsenverbindungen				p(2)	sr	
Asbestfasern+: Krokydolith#	12001-28-4	310-127-6	2524 00	i	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter

Amosit # Anthophyllit # Aktinolith # Tremolit # Chrysotil +	12172-73-5 77536-67-5 77536-66-4 77536-68-6 12001-29-5 oder 132207- 32-0		2524 00 2524 00 2524 00 2524 00 2524 00	i i i i i	b b b b b	www.pic.int/ Bezug nehmen
Atrazin +	1912-24-9	217-617- 8	2933 69 10	p(1)	sr	
Azinphos-ethyl	2642-71-9	220-147-6	2933 90 95	p(1)	b	
Benzol (l)	71-43-2	200-753-7	2902 20	i(2)	sr	
Benzidin und seine Salze+ Benzidinderivative+	92-87-5 -	202-199-1 -	2921 59 90	i(1) – i(2) i(2)	sr – b b	
Binapacryl#	485-31-4	207-612-9	2916 19 80	p(1) i(2)	b b	Bitte auf PIC- Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Cadmium und Cadmiumverbindun- gen	7440-43-9 und Weitere	231-152-8 und Weitere	8107 3206 30 00 and others	i(1)	sr	
Captafol#	2425-06-1	219-363-3	2930 90 70	p(1) –p(2)	b-b	Bitte auf PIC- Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Kohlenstofftetrachlo- rid	56-23-5	200-262-8	2903 14 00	i(2)	b	
Chlordimeform#	6164-98-3	228-200-5	2925 20 00			Bitte auf PIC- Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Chlorfenapyr+	122453-73-0		2933 99 90	p(1)	b	
Chlorbenzilat#	510-15-6	208-110-2	2918 19 80			Bitte auf PIC- Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Chloroform	67-66-3	200-663-8	2903 13 00	i(2)	b	
Chlozolinat+	84332-86-5	282-714-4	2934 99 90	p(1)	b	
Kreosot und mit Kreosot verwandte Stoffe	8001-58-9 61789-28-4 84650-04-4 90640-84-9 65996-91-0 90640-80-5 65996-82-2 8021-39-4 122384-78-5	232-287-5 263-047-8 283-484-8 292-605-3 2266-026-1 292-602-7 266-019-3 232-419-1 310-191-5	2707 91 00	i(2)	b	
Cyhalothrin	68085-85-8	268-450-2	2926 90 95	p(1)	b	
DBB (Di- μ -oxo-di-n- butylstanniohydroxy- boran)	75113-37-0	401-040-5	2931 00 95	i(1)	b	
Dicofol mit < 78 % p,p'-Dicofol oder 1 g/kg DDT und mit DDT verwandte Verbindungen+	115-32-2	204-082-0	2906 29 00	p(1)	b	
Dinoseb, seine Acetate und Salze#	88-85-7 und Weitere.	201-861-7 und Weitere	2908 90 00 2915 39 90	p(1) i(2)	b b	Bitte auf PIC- Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug

						nehmen
Dinoterb+	1420-07-1	215-813-8	2908 90 00	p(1)	b	
DNOC#	534-52-1	208-601-1	2908 90 00	p(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Verstäubbare Pulverformulierungen mit einer Kombination von: mindestens 7 % Benomyl mindestens 10 % Carbofuran und mindestens 15 % Thiram#	17804-35-2 1563-66-2 137-26-8	241-775-7 216-353-0 205-286-2	2933 90 80 2932 90 90 2930 30 00			Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Ethylenoxid (Oxiran)#	75-21-8	200-849-9	2910 10 00	p(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Fenthion +	55-38-9	200-231-9	2930 90 70	p(1)	sr	
Fentinacetat	900-95-8	212-984-0	2931 00 95	p(1)	b	
Fentinhydroxid	76-87-9	200-990-0	2931 00 95	p(1)	b	
Fenvalerat	51630-58-1	257-326-3	2926 90 95	p(1)	b	
Ferbam	14484-64-1	238-484-2	2930 20 00	p(1)	b	
Fluoracetamid#	640-19-7	211-363-1	2924 19 00			Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
HCH mit weniger als 99,0 % des Gammaisomers#	608-73-1	210-168-9	2903 51 00	p(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Hexachlorethan	67-72-1	200-666-4	2903 19 90	i(1)	sr	
Lindan (γ -HCH) #	58-89-9	200-401-2	2903 51 10	p(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
(a) Maleinhydrazid und seine Salze außer Cholin, Kalium- und Natriumsalze; (b) Cholin, Kalium- und Natriumsalze von Maleinhydrazid mit über 1 mg/kg freiem Hydrazin, ausgedrückt auf der Grundlage des Säureäquivalents	123-33-1 51542-52-0	204-619-9	2933 99 90	p(1)	b	
Quecksilberverbindungen#	10112-91-1, 21908-53-2 und Weitere	-		p(1)- p(2)	b - sr	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Methamidophos (lösliche flüssige Formulierungen des	10265-92-6	233-606-0	3808 10 40			Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug

Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt) #						nehmen
Methylparathion+#	298-00-0	206-050-1	3808 10 40	p(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Monocrotophos #	6923-22-4	230-042-7	3808 10 40 3808 90 90	p(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Monolinuron	1746-81-2	217-129-5	2928 00 90	p(1)	b	
Monomethyldibromdiphenylmethan Handelsname: DBBT+	99688-47-8	401-210-1	2903 69 90	i(1)	b	
Monomethyldichlordiphenylmethan Handelsname: Ugilec 121 oder Ugilec 21+	-	400-140-6	2903 69 90	i(1) – i(2)	b - b	
Monomethyltetrachlordiphenylmethan Handelsname: Ugilec 141+	76253-60-6	278-404-3	2903 69 90	i(1) – i(2)	b-b	
Nitrofen+	1836-75-5	217-406-0	2909 30 90	p(1)	b	
Nonylphenol + C ₆ H ₄ (OH)C ₉ H ₁₉	25154-52-3	246-672-0	2907 13 00	i(1)	sr	
Nonylphenoethoxyat + (C ₂ H ₄ O) _n C ₁₅ H ₂₄ O				i(1) p(1)	sr b	
Octabromodiphenylether+	32536-52-0	251-087-9	2909 30 38	i(1)	sr	
Pentabromodiphenylether+	32534-81-9	251-084-2	2909 30 31	i(1)	sr	
Parathion#+	56-38-2	200-271-7	2920 10 00	p(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Pentachlorphenol#	87-86-5	201-778-6	2908 10 00			Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Permethrin	52645-53-1	258-067-9	2916 20 00	p(1)	b	
Phosphamidon (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 1000 g/l übersteigt) #	13171-21-6 (Gemisch, (E)&(Z)-Isomere)237 83-98-4 ([Z]-Isomer)297-99-4 ([E]-Isomer)	236-116-5	3808 10 40 3808 90 90			Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Polybromierte Biphenyle (PBB)#	13654-09-06 36355-01-08 27858-07-7	-	2903 69 90	i(1)	sr	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8	262-968-2	2903 69 90	i(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen

Propham	122-42-9	204-542-0	2924 29 95	p(1)	b	
Pyrazophos+	13457-18-6	236-656-1	2933 59 95	p(1)	b	
Quintozen+	82-68-8	201-435-0	2904 90 85	p(1)	b	
Simazin +	122-34-9	204-535-2	2933 69 10	p(1)	sr	
Tecnazen+	117-18-0	204-178-2	2904 90 85	p(1)	b	
Bleitetraethyl+	78-00-2	201-075-4	2931 00 95	i(1)	sr	
Bleitetramethyl+	75-74-1	200-897-0	2931 00 95	i(1)	sr	
Zinnorganische Dreifachverbindungen	-	-	2931 00 95	p(2) i(2)	sr sr	
Tris (2,3-dibrompropyl)phosphat#	126-72-7	204-799-9	2919 00 90	i(1)	sr	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter www.pic.int/ Bezug nehmen
Tri(aziridin-1-yl)phosphinoxid+	545-55-1	208-892-5	2933 99 90	i(1)	sr	
Zineb	12122-67-7	235-180-1	3824 90 99	p(1)	b	

* Unterkategorie: p(1) – Pestizid in der Gruppe der Pflanzenschutzmittel, p(2) - sonstige Pestizide, einschließlich Bioziden; i(1) - Industriechemikalie zur Verwendung durch Fachleute und i(2) - Industriechemikalie zur Verwendung durch die Öffentlichkeit.

** Beschränkung der Verwendung: sr - strenge Beschränkungen, b - Verbot (in der betreffenden Unterkategorie/den betreffenden Unterkategorien) gemäß dem Gemeinschaftsrecht.

(1) Mit Ausnahme der Kraftstoffe, die unter die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 237 vom 28.12.1998, S. 58) fallen.

CAS = Chemical Abstracts Service.

Chemikalie, die dem PIC-Verfahren teilweise oder vollständig unterliegt.

+ Chemikalie, die Kandidat für die PIC-Notifizierung ist.

TEIL 2: LISTE DER CHEMIKALIEN, DIE KANDIDAT FÜR DIE PIC-NOTIFIKATION SIND

(Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003)

Diese Liste umfasst Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind. Chemikalien, die bereits dem PIC-Verfahren unterliegen, sind nicht hier, sondern in Teil 3 dieses Anhangs aufgeführt.

Chemikalie	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	KN	Kategorie*	Beschränkung der Verwendung**
2-Naphtylamin und seine Salze	91-59-8 und Weitere	202-080-4 und Weitere	2921 45 00	i	b
4-Aminobiphenyl und seine Salze	92-67-1 und Weitere	202-177-1 und Weitere	2921 49 90	i	b
4-Nitrobiphenyl	92-92-3	202-204-7	2904 20 00	i	b
Acephat	30560-19-1	250-241-2	2930 90 70	p	b
Aldicarb	116-06-3	204-123-2	2930 90 70	p	sr
Amitraz	33089-61-1	251-375-4	2925 20 00	p	sr
Asbestfasern: Chrysotil	12001-29-5 oder 132207-32-0		2524 00	i	b
Atrazin	1912-24-9	217-617-8	2933 69 10	p	sr
Benzidin und seine Salze Benzidinderivative	912-87-5 -	202-199-1 -	2921 59 90	i	sr
Chlorfenapyr	122453-73-0			p	sr
Chlozolinat	84332-86-5	282-714-4	2934 90 96	p	b
Dicofol mit < 78 % p,p'-Dicofol oder 1 g/kg DDT und mit DDT verwandte Verbindungen	115-32-3	204-082-0	2906 29 00	p	sr
Dinoterb	1420-07-1	215-813-8	2908 90 00	p	b
Endrin	72-20-8	200-775-7	2910 90 00	p	b
Fenthion	55-38-9	200-231-9	2930 90 70	p	sr
Fentinacetat	900-95-8	212-984-0	2931 00 95	p	b
Fentinhydroxid	76-87-9	200-990-0	2931 00 95	p	b
Methylparathion#	298-00-0	206-050-1	3808 10 40	p	b
Monomethyldibrom- diphenylmethan Handelsname: DBBT	99688-47-8	401-210-1	2903 69 90	i	b
Monomethyldichlor- diphenylmethan Handelsname: Ugilec 121 oder Ugilec 21	-	400-140-6	2903 69 90	i	b
Monomethyltetra- chlor-diphenylmethan Handelsname: Ugilec 141	76253-60-6	278-404-3	2903 69 90	i	b
Nitrofen	1836-75-5	217-406-0	2909 30 90	p	b

Nonylphenol C ₆ H ₄ (OH)C ₉ H ₁₉	25154-52-3	246-672-0	2907 13 00	i	sr
Nonylphenoethoxylat (C ₂ H ₄ O) _n C ₁₅ H ₂₄ O				i p	sr b
Octabromdiphenyl- ether	32536-52-0	251-087-9	2909 30 38	i	sr
Pentabromdiphenyl- ether	32534-81-9	251-084-2	2909 30 31	i	sr
Parathion#	56-38-2	200-271-7	2920 10 00	p	b
Pyrazophos	13457-18-6	236-656-1	2933 59 70	p	b
Quintozen	82-68-8	201-435-0	2904 90 85	p	b
Simazin	122-34-9	204-535-2	2933 69 10	p	sr
Tecnazen	117-18-0	204-178-2	2904 90 85	p	b
Bleitetraethyl	78-00-2	201-075-4	2931 00 95	i	sr
Bleitetramethyl	75-74-1	200-897-0	2931 00 95	i	sr
Zinnorganische Dreifachverbindungen, insbesondere Tributylzinnverbin- dungen einschließlich Bis(tributylzinn)oxid	56-35-9 und Weitere	200-268-0 und Weitere	2931 00 95	p	sr

* Kategorie: p – Pestizide, i – Industriechemikalie.

** Beschränkung der Verwendung: sr - strenge Beschränkungen, b - Verbot (in der betreffenden Kategorie/den betreffenden Kategorien)

CAS: Chemical Abstract Service

Chemikalie, die dem internationalen PIC-Verfahren teilweise oder vollständig unterliegt.

TEIL 3: LISTE VON CHEMIKALIEN, DIE DEM PIC-VERFAHREN GEMÄSS DEM ROTTERDAMER ÜBEREINKOMMEN UNTERLIEGEN

(Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003)

(Die angegebenen Kategorien beziehen sich auf das Übereinkommen)

Chemikalie	CAS-Nummer(n)	Kategorie
2,4,5-T	93-76-5	Pestizid
Aldrin*	309-00-2	Pestizid
Binapacryl	485-31-4	Pestizid
Captafol	2425-06-1	Pestizid
Chlordan*	57-74-9	Pestizid
Chlordimeform	6164-98-3	Pestizid
Chlorbenzilat	510-15-6	Pestizid
DDT*	50-29-3	Pestizid
Dieldrin*	60-57-1	Pestizid
Dinoseb und Dinoseb-salze	88-85-7	Pestizid
DNOC und seine Salze (z.B. Ammonium-, Kalium- und Natriumsalze)	534-52-1, 2980-64-5, 5787-96-2, 2312-76-7	Pestizid
1,2-Dibromethan (EDB)	106-93-4	Pestizid
Ethylendichlorid (1,2-dichlorethan)	107-06-2	Pestizid
Ethylenoxid	75-21-8	Pestizid
Fluoracetamid	640-19-7	Pestizid
HCH (gemischte Isomere)	608-73-1	Pestizid
Heptachlor*	76-44-8	Pestizid
Hexachlorbenzol*	118-74-1	Pestizid

Lindan	58-89-9	Pestizid
Quecksilberverbindungen, einschließlich anorganischer Quecksilberverbindungen, Alkyl-Quecksilberverbindungen und Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen		Pestizid
Monocrotophos	6923-22-4	Pestizid
Pentachlorphenol	87-86-5	Pestizid
Toxaphen*	8001-35-2	Pestizid
Verstäubbare Pulverformulierungen mit einer Kombination von: mindestens 7 % Benomyl, mindestens 10 % Carbofuran und mindestens 15 % Thiram	17804-35-2 1563-66-2 137-26-8	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Methamidophos (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 600 g/l übersteigt)	10265-92-6	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Methylparathion (emulgierbare Konzentrate mit einem Wirkstoffgehalt von 19,5 %, 40 %, 50 % und 60 % sowie Stäube mit einem Wirkstoffgehalt von 1,5 %, 2 % und 3 %)	298-00-0	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Parathion (alle Formulierungen - Aerosole, verstäubbares Pulver, emulgierbares Konzentrat, Granulat und Spritzpulver - dieses Stoffes sind eingeschlossen, jedoch keine Kapselsuspensionen)	56-38-2	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Phosphamidon (lösliche flüssige Formulierungen des Stoffes, deren Wirkstoffgehalt 1000 g/l übersteigt)	13171-21-6 (Gemisch, (E)&(Z)-Isomere)23783-98-4 ([Z]-Isomer)297-99-4 ([E]-Isomer)	Sehr gefährliche Pestizidformulierung
Asbestfasern: Aktinolith Anthophyllit Amosit Krokydolith Tremolit	77536-66-4 77536-67-5 12172-73-5 12001-28-4 77536-68-6	Industriechemikalie Industriechemikalie Industriechemikalie Industriechemikalie Industriechemikalie
Polybromierte Biphenyle (PBB)	36355-01-8(hexa-) 27858-07-7(octa-) 13654-09-6 (deca-)	Industriechemikalie
Polychlorierte Biphenyle (PCB)*	1336-36-3	Industriechemikalie
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8	Industriechemikalie
Tris (2,3-dibrompropyl) phosphat	126-72-7	Industriechemikalie

* Diese Stoffe unterliegen einem Ausfuhrverbot gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2 und Anhang V dieser Verordnung.

ANHANG 2

ANHANG III DER VERORDNUNG (EG) NR. 304/2003

Ausfuhrnotifikation

Nach Artikel 7 der Verordnung erforderliche Informationen

1. Art der auszuführenden Stoffe:
 - a) Bezeichnung in der IUPAC-Nomenklatur (Internationale Union für reine und angewandte Chemie)
 - b) weitere Bezeichnungen (allgemeine Bezeichnung, Handelsbezeichnung, Abkürzung)
 - c) EINECS-Nummer und CAS-Nummer
 - d) CUS-Nummer und Code der kombinierten Nomenklatur
 - e) wichtigste Verunreinigungen, wenn von besonderer Bedeutung
2. Art der auszuführenden Zubereitung:
 - a) Handelsname oder -bezeichnung der Zubereitung
 - b) für jeden in Anhang I aufgeführten Stoff Angabe des Prozentsatzes und der Einzelheiten nach Nummer 1
3. Informationen über die Ausfuhr:
 - a) Bestimmungsland
 - b) Herkunftsland
 - c) voraussichtliches Datum der ersten Ausfuhr im betreffenden Jahr
 - d) beabsichtigte Verwendung im Bestimmungsland, sofern bekannt
 - e) Name, Anschrift und sonstige relevante Angaben zum Importeur bzw. dem einführenden Unternehmen
 - f) Name, Anschrift und sonstige relevante Angaben zum Ausführer bzw. dem ausführenden Unternehmen
4. Bezeichnete nationale Behörden:
 - a) Name, Anschrift, Telefon- und Telex- oder Faxnummer oder E-Mail der bezeichneten Behörde in der Europäischen Union, die weitere Informationen erteilen kann.
 - b) Name, Anschrift, Telefon- und Telex- oder Faxnummer oder E-Mail der bezeichneten Behörde im einführenden Land.
5. Informationen über erforderliche Vorsichtsmaßnahmen, einschließlich der Angabe von Gefahrenklasse, Gefahrensätzen und Sicherheitsanweisungen
6. Zusammenfassung der physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften.
7. Verwendung der Chemikalie in der Europäischen Union:

- a) Verwendungen und Kategorie(n) nach dem Rotterdamer Übereinkommen und Unterkategorie(n) der Gemeinschaft, die einer Kontrolle unterliegen (Verbot oder strenge Beschränkungen)
 - b) Verwendungen, für die weder ein Verbot noch strenge Beschränkungen erlassen wurden (Kategorien und Unterkategorien sind gemäß der Definition von Anhang I der Verordnung anzugeben.)
 - c) soweit verfügbar, die geschätzten Herstellungs-, Einfuhr-, Ausfuhr- und Verbrauchsmengen der Chemikalie.
8. Informationen über Vorsichtsmaßnahmen zur Verringerung der Exposition und der Emissionen der Chemikalie.
9. Zusammenfassung der gesetzlichen Beschränkungen und deren Begründung.
Zusammenfassung der Informationen gemäß Anhang II Absatz 2 Buchstaben a, c und d.

Zusätzliche Informationen, die die ausführende Vertragspartei für wichtig hält, oder auf Anfrage der einführenden Vertragspartei weitere Informationen gemäß Anhang II.

ANHANG 3

Überblick über die wichtigsten Aufgaben der Exporteure im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 304/2003

- Übermittlung einer Notifikation an die bezeichnete Behörde des betreffenden Mitgliedstaates, und zwar spätestens 30 Tage vor der ersten Ausfuhr jeder in Teil 1 von Anhang I aufgelisteten Chemikalie (als Stoff an sich oder in einer Zubereitung) sowie spätestens 15 Tage vor der ersten Ausfuhr in jedem darauf folgenden Kalenderjahr (Artikel 7).
- Innerhalb der gleichen Fristen Übermittlung einer Notifikation an die bezeichnete Behörde des betreffenden Mitgliedstaates vor der ersten Ausfuhr jedes Artikels, der eine in Teil 2 oder 3 von Anhang I aufgelistete Chemikalie in ihrem Ausgangszustand enthält, sowie vor jeder ersten Ausfuhr in jedem darauf folgenden Kalenderjahr (Artikel 14.1 und 7).
- Befolgung der Einfuhrentscheidungen einführender Länder für in Teil 3 von Anhang I aufgelistete PIC-Chemikalien (Artikel 13.4).
- Keine Ausfuhr von in Anhang V aufgelisteten Chemikalien und Artikel (Artikel 14.2).
- Keine Ausfuhr von in Teil 2 und 3 von Anhang I aufgelisteten Chemikalien (als Stoffe an sich oder in Zubereitungen) ohne Einholung der ausdrücklichen Zustimmung der bezeichneten/zuständigen Behörde des einführenden Landes durch die bezeichnete Behörde des Mitgliedstaates (Artikel 13.6).
- Rechtzeitige Bereitstellung aller von einer einführenden Vertragspartei des Übereinkommens vor der Durchführung einer in Teil 3 von Anhang I aufgelisteten Chemikalie verlangten Informationen an die bezeichnete Behörde des betreffenden Mitgliedstaats (Artikel 15).
- Verpackung aller ausgeführten gefährlichen Chemikalien und Zubereitungen gemäß den einschlägigen EU-Vorschriften und soweit möglich Kennzeichnung in der/den Amtssprache(n)/Hauptsprache(n) des einführenden Landes. Gegebenenfalls Angabe des Verfalls- und Herstellungsdatums auf dem Etikett. Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern (Artikel 16) soweit möglich in der/den Amtssprache(n)/Hauptsprache(n) des einführenden Landes.
- Keine Ausfuhr von Chemikalien, deren Verfallsdatum innerhalb von 6 Monaten erreicht wird. Bei Pestiziden Optimierung der Größe und Verpackung der Behälter mit dem Ziel einer Minimierung der Gefahr des Überbleibens veralteter Bestände. Darüber hinaus Angabe angemessener Informationen über Lagerbedingungen und Stabilität auf dem Etikett. Einhaltung von Reinheitsspezifikationen der Gemeinschaft (Artikel 13.7 und 13.8).

- Auf Anfrage Bereitstellung verfügbarer zusätzlicher Informationen über dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegende Chemikalien an das einführende Land (Artikel 7.6).
- Vor dem 31. März jeden Jahres Übermittlung eines Jahresberichts über das vergangene Jahr mit Angabe der ausgeführten Mengen von in Anhang I aufgeführten Chemikalien (vergleichbare Verpflichtung für die Importeure im Hinblick auf Einfuhren). Auf Anfrage Übermittlung aller zusätzlichen erforderlichen Informationen (Artikel 9).
- Ist eine Chemikalie Kandidat für die PIC-Notifikation, aber die Informationen reichen nicht aus, um den Anforderungen von Anhang II zu genügen, auf Anfrage Bereitstellung aller relevanten verfügbaren Informationen für die Kommission (vergleichbare Verpflichtung für die Importeure) (Artikel 10.3).

ANHANG 4

Liste von Sprachempfehlungen für die Kennzeichnung von Ausfuhren in bestimmte Länder

Land	Amtssprache	Andere (EU-) Sprachen, die bei internationalen Kontakten verwendet werden
Afghanistan	Paschtu, Dari, Persisch	Englisch
Albanien	Albanisch	Griechisch, Französisch
Algerien	Arabisch	Französisch
Andorra	Katalanisch	Spanisch
Angola	Portugiesisch	Französisch
Antigua und Barbuda	Englisch	
Argentinien	Spanisch	Englisch
Armenien	Armenisch, Russisch	Englisch
Australien (und Außengebiete)	Englisch	
Österreich	Deutsch	Englisch
Aserbaidshjan	Aserbaidshjanisch, Russisch	Englisch
Bahamas	Englisch	
Bahrain	Arabisch	Englisch
Bangladesch	Bengali	Englisch
Barbados	Englisch	
Belgien	Niederländisch, Französisch, Deutsch	
Weißrussland	Russisch	Englisch
Belize	Englisch	
Benin	Französisch	
Bhutan	Dzongha	Englisch
Bolivien	Spanisch	Englisch
Bosnien- Herzegowina	Serbokroatisch	
Botsuana	Englisch	
Brasilien	Portugiesisch	Englisch
Brunei Darussalam	Malaiisch	Englisch
Bulgarien	Bulgarisch	Englisch/Französisch
Burundi	Französisch, Kirundi	
Kambodscha	Khmer, Französisch	
Kamerun	Englisch, Französisch	
Kanada	Englisch, Französisch	
Kap Verde	Portugiesisch	Französisch
Zentralafrikanische Republik	Französisch	
Tschad	Französisch, Arabisch	
Chile	Spanisch	Englisch
China (Volksrepublik)	Mandarin, Chinesisch	Englisch
China (Taiwan)	Mandarin, Chinesisch	Englisch
Kolumbien	Spanisch	Englisch
Komoren	Französisch	
Costa Rica	Spanisch	Englisch

Elfenbeinküste	Französisch	
Kongo	Französisch	
Kroatien	Serbokroatisch	
Kuba	Spanisch	Englisch
Zypern	Griechisch, Türkisch	Englisch
Tschechische Republik	Tschechisch	Englisch
Demokratische Volksrepublik Korea	Koreanisch	Englisch
Demokratische Republik Kongo	Französisch	
Dänemark (und Außengebiete)	Dänisch	Englisch
Dschibuti	Französisch, Arabisch	
Dominica	Englisch	
Dominikanische Republik	Spanisch	Englisch
Ecuador	Spanisch	Englisch
Ägypten	Arabisch	Englisch, Französisch
El Salvador	Spanisch	Französisch
Äquatorialguinea	Spanisch	Französisch
Eritrea	Arabisch, Tingrinya	
Estland	Estnisch	Englisch
Äthiopien	Amharisch	Englisch, Französisch
Föderierte Staaten von Mikronesien	Englisch	
Fidschi	Englisch	
Finnland (und Außengebiete)	Finnisch, Schwedisch	Englisch
Frankreich (und Überseegebiete)	Französisch	
Gabun	Französisch	
Gambia	Englisch	
Georgien	Georgisch, Russisch	Englisch
Deutschland	Deutsch	Englisch
Ghana	Englisch	
Griechenland	Griechisch	Englisch
Grenada	Englisch	
Guatemala	Spanisch	Englisch
Guinea	Französisch	
Guinea-Bissau	Portugiesisch	Französisch
Guyana	Englisch	
Haiti	Französisch	Englisch
Honduras	Spanisch	Englisch
Ungarn	Ungarisch	Englisch
Island	Isländisch	Englisch
Indien	Hindi, Englisch	
Indonesien	Bahasa Indonesia	Englisch
Iran	Persisch (Farsi)	Englisch, Französisch
Irak	Arabisch	Englisch
Irland	Irish, Englisch	
Israel	Hebräisch, Arabisch	Englisch
Italien	Italienisch	Englisch, Französisch
Jamaika	Englisch	
Japan	Japanisch	Englisch

Jordanien	Arabisch	Englisch
Kasachstan	Kasachisch, Russisch	Englisch
Kenia	Kisuaheli, Englisch	
Kiribati	Englisch	
Kuwait	Arabisch	Englisch
Kirgisistan	Russisch	Englisch
Laos	Lao	Französisch
Lettland	Lettisch	Englisch
Libanon	Arabisch, Französisch	
Lesotho	Sesotho, Englisch	
Liberia	Englisch	
Libyen	Arabisch	Italienisch, Englisch
Liechtenstein	Deutsch	Französisch
Litauen	Litauisch	Englisch
Luxemburg	Französisch; Deutsch	
Mazedonien	Mazedonisch	Englisch
Madagaskar	Französisch, Malagasy	
Malawi	Englisch, Chichewa, Nyanja	
Malaysia	Malaiisch	Englisch
Malediven	Englisch	
Mali	Französisch	
Malta	Maltesisch, Englisch	Französisch
Mauretanien	Arabisch, Französisch	
Mauritius	Englisch	
Mexiko	Spanisch	Englisch
Moldau	Rumänisch, Russisch	Englisch
Monaco	Französisch	
Mongolei	Mongolisch	Englisch
Marokko	Französisch, Arabisch	
Mosambik	Portugiesisch	Englisch
Myanmar	Birmanisch	Englisch
Namibia (Südwestafrika)		Englisch
Nauru	Nauruisch	Englisch
Nepal	Nepali	Englisch
Niederlande (und Überseegebiete)	Niederländisch	Englisch
Neuseeland (und Außengebiete)	Englisch	
Nicaragua	Spanisch	Englisch
Niger	Französisch	
Nigeria	Englisch	
Norwegen (und Außengebiete)	Norwegisch	Englisch
Oman	Arabisch	Englisch
Pakistan	Urdu, Englisch	
Panama	Spanisch	Englisch
Papua-Neuguinea	Englisch	
Paraguay	Spanisch	Englisch
Peru	Spanisch	Englisch
Philippinen	Tagalog (Pilipino), Englisch.	
Polen	Polnisch	Englisch
Portugal (und Überseegebiet)	Portugiesisch	Englisch
Katar	Arabisch	Englisch
Rumänien	Rumänisch	Französisch
Russische Föderation	Russisch	Englisch

Ruanda	Kinyarwanda, Französisch	
St. Kitts und Nevis	Englisch	
St. Lucia	Englisch	
St. Vincent und die Grenadinen	Englisch	
San Marino	Italienisch	Französisch, Englisch.
Sao Tomé und Príncipe	Portugiesisch	Französisch
Saudi-Arabien	Arabisch	Englisch
Senegal	Französisch	
Seychellen	Englisch, Französisch	
Sierra Leone	Englisch	
Singapur	Mandarin, Malaiisch, Tamil, Englisch	
Slowakei	Slowakisch	Englisch
Slowenien	Slowenisch	Englisch
Salomonen	Englisch	
Somalia	Somali	Englisch
Südafrika	Afrikaans, Englisch	
Spanien (und Außengebiete)	Spanisch	Englisch
Sri Lanka	Singhalesisch	Englisch
Sudan	Arabisch	Englisch
Surinam	Niederländisch	Englisch
Swasiland	Siswati, Englisch	
Schweden	Schwedisch	Englisch
Schweiz	Französisch, Deutsch, Italienisch	Französisch
Syrien	Arabisch	Englisch
Tadschikistan	Russisch	Englisch
Thailand	Thai	Englisch
Togo	Französisch	
Tonga	Englisch	
Trinidad und Tobago	Englisch	
Tunesien	Arabisch	Französisch
Türkei	Türkisch	Englisch
Turkmenistan	Russisch	Englisch
Tuvalu	Englisch	
Uganda	Englisch	
Ukraine	Ukrainisch, Russisch	Englisch
Vereinigte Arabische Emirate	Arabisch	Englisch
Vereinigte Königreich (und mit der Krone verbundene Gebiete sowie abhängige Gebiete)	Englisch	
Vereinigte Republik Tansania	Kiswaheli, Englisch	
Vereinigte Staaten von Amerika (und Außengebiete)	Englisch	
Uruguay	Spanisch	Englisch
Usbekistan	Usbekisch	Englisch
Vanuatu	Englisch, Französisch	
Vatikanstadt	Italienisch, Latein	
Venezuela	Spanisch	Englisch
Vietnam	Vietnamesisch	Französisch
Westsamoa	Samoanisch, Englisch	

Jemen	Arabisch	Englisch
Sambia	Englisch	
Simbabwe	Englisch	

ANHANG 5

**LISTE DER IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EG) NR. 304/2003 BEZEICHNETEN
NATIONALEN BEHÖRDEN
(STAND 30. APRIL 2004. DIE AKTUELLSTEN INFORMATIONEN KÖNNEN DEN EDEXIM-
ODER PIC-WEBSEITEN ENTNOMMEN WERDEN)**

ÖSTERREICH

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Frau H. SCHROTT

Bundesministerium für Umwelt
Stubenbastei 5, A - 1010 WIEN

+431 515222327/+431 515227334

helga.schrott@bmlfuw.gv.at

BELGIEN

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax

E-Mail/Internet:

Mr F. DENAUW

Ministère des Affaires sociales, de la Santé
Publique et de l'Environnement

Centre administrative de l'Etat

Service Maîtrise des Risques

19 Boulevard Pacheco, Quartier Vesale

B - 1010 BRUXELLES

+32 2 210 4871/+ 32 2 2104884

frederic.denauw@health.fgov.be

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax

E-Mail/Internet:

Mr R. HUYSMAN

Ministère de la Santé Publique et de
l'Environnement

Centre administrative de l'Etat

Service Maîtrise des Risques

19 Boulevard Pacheco, Quartier Vesale

B - 1010 BRUXELLES

+32 2 210 4881/+32 2 2104884

robert.huysman@health.fgov.be

ZYPERN

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax

E-Mail/Internet:

Mr L. NICOLAIDES

Director, Department of Labour Inspection
12, Apelli str,

Nicosia 1493

CYPRUS

+357 22 405630 / +357 22 663788

director@dli.mlsi.gov.cy

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax

E-Mail/Internet:

Dr T. KYPRIANIDOU-LEONTIDOU

Labour Inspection Officer

Department of Labour Inspection

12, Apelli str,

Nicosia 1493,

CYPRUS

+357 22 405653 / +357 22 663788

tkyprianidou@dli.mlsi.gov.cy

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax

E-Mail/Internet:

Ms D. LIPTAKOVA

Ministry of Environment

Department of Environmental Risks

Vršovicka Street 65

10010 Prague 10

+420267122032/+420267310013

darina_liptakova@env.cz

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax

E-Mail/Internet:

M. J. HASA

Ministry of Environment

Department of Environmental Risks

Vršovicka Street 65

10010 Prague 10

+420267122025/+420267310013

josef_hasa@env.cz

DÄNEMARK

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-mail/Internet:

Mr K-J MADSEN

Danish Environmental Protection Agency

(Miljøstyrelsen)

Strandgade 29, DK - 1401 COPENHAGEN K

+45 32 660584/+45 32 660535

kjm@mst.dk

ESTLAND

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-mail/Internet:

Chemical Notification Centre

Gonsiori 29,

15027 Tallinn,

Estonia

+372 626 99 70/+372 626 99 68

enda.veskimae@sm.ee

FINNLAND

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Mr Magnus NYSTRÖM
Finnish Environment Institute
Mechelininkatu 34 A, Chemicals Division
P.O. Box 140, FIN - 00251 HELSINKI
+358 9 40300545/+358 9 40300591
pic@ymparisto.fi

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Ms P. KIVELÄ
Ministry of Environment
Kasarmikatu 25, PO Box 35, FIN-00023 HELSINKI
+358 9 16039733/+358 9 16039716
pirkko.kivela@ymparisto.fi

FRANKREICH

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Monsieur le Directeur,
C/o Mr M. NICHELATTI
Direction de la prévention des pollutions et des
risques/ Sous-Direction des Produits et Déchets
Bureau des substances et préparations
chimiques
Ministère de l'Ecologie et du développement
durable
Av. de Ségur, 20, F - 75302 PARIS 07-S.P.
+33 1 42191545/+33 1 42191468
mario.nichelatti@ecologie.gouv.fr

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Monsieur le Directeur
Direction générale de l'alimentation
Sous- direction de la qualité et de la protection
des végétaux
Bureau de la réglementation et de la mise sur le
marché des intrants
Ministère de l'Agriculture, de l'alimentation, de
la pêche et des affaires rurales
251, rue de Vaugirard,
F -75732 PARIS cedex 15.
+ 33 1 49558014/+33 1 49555949

DEUTSCHLAND

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Frau Ulrike KOWALSKI
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin
Anmeldestelle Chemikaliengesetz
Friedrich-Henkel-Weg 1 –25, Postfach 17 02 02
D - 44149 DORTMUND
+49 231 90712516 /+49 231 90712679
chemg@baua.bund.de

Tel./Fax:

E-mail/Internet:

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Frau Mirijam SENG
Federal Office for Consumer Protection and
Food Safety
Division Plant Protection Products
Messeweg 11/12
DE-38104 BRAUNSCHWEIG
+49 531299 3614/+49 531299 3005
Mirijam.seng@bvl.bund.de

Tel./Fax:

E-mail/Internet:

GRIECHENLAND

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

The Director
General Chemical State Laboratory
16, An. Tsocha Street, GR - 115 21 ATHENS
+3010 6479450/+3010 6466917
gxk-environment@ath.forthnet.gr

Tel./Fax:

E-mail/Internet:

UNGARN

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Dr. Z. OCSKÓ
Central Service for Plant Protection and Soil
Conservation
Registration Department
1118 Budapest
Budaörsi út 141-145
Hungary
+361-309- 1040 or +361-309-1000/+361-309-
1074 or +361-246-2942
ocsko.zoltan@ntks.ontsz.hu

Tel./Fax:

E-mail/Internet:

IRLAND

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Mr T. O'FLAHERTY

Department of Agriculture and Food

Abbotstown Laboratory Complex

Abbotstown, Castleknock

IRL - DUBLIN 15

+353 1 6072655/+353 1 8204260

Tom.OFlaherty@agriculture.gov.ie

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Dr Gabi CHRIST

Health and Safety Authority

Hazardous Substances Assessment Unit

10 Hogan Place

IRL-Dublin 2

+353 1 614 7028/+353 1 614 7017

Gabi_Christ@hsa.ie

ITALIEN

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Dr Enrico SAPIENZA/Dr Pietro PISTOLESE

Ministero della Salute

Dipartimento della Prevenzione, Ufficio IV,

Via della Sierra Nevada, 60, IT - 00144 ROMA

+3906 59944259/+3906 59944110

e.sapienza@sanita.it/p.pistolese@sanita.it

LETTLAND

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Mr A. LUDBORZS

Head of Division of Chemicals Register

Latvian Environment Agency

Straumes iela 2

Jurmala LV 2015

+371 7755409/ +371 7764162

lva@lva.gov.lv

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Mr R. ARNITIS

Director

State Plant Protection Service

2, Republikas laukums

Riga LV-1981

+371 7027098/ +371 7027302

info@vaad.lv

LITAUEN

Bezeichnete nationale Behörde:

Mrs M. TERIOSINA

Anschrift: Head of Chemical Substances Division
Ministry of Environment
A. Jaksto 4/9 -LT-2600 Vilnius
Tel./Fax: +370 5 266 35 01/+370 5 266 35 02
E-Mail/Internet: m.teriosina@am.lt

Bezeichnete nationale Behörde:
Anschrift: Mr A. KATKUS
Head of the Division of Chemical Substances
and Preparations
The State Non Food Products Inspectorate
under the Ministry of Economy
Gedimino avenue 38/2, LT-2600 Vilnius
Tel./Fax: +370 5 261 09 75/+370 5 262 94 13
E-Mail/Internet: chemija@is.lt

LUXEMBURG

Bezeichnete nationale Behörde:
Anschrift: Mr H. HAINE
Ministère de l'Environnement
18, Montée de la Pétrusse, L - 2918 LUXEMBOURG
Tel./Fax:
E-Mail/Internet: henri.haine@mev.etat.lu

MALTA

Bezeichnete nationale Behörde:
Anschrift: Mr F. SERRACINO INGLOTT
Director of Agriculture
Research and Development Centre
Ghammieri
Marsa
Tel./Fax: +356 49 21 38/+356 440251
E-Mail/Internet:

NIEDERLANDE

Bezeichnete nationale Behörde:
Anschrift: Mr W. A. KEMMEREN
Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening
en Milieubeheer
Directie Stoffen, Veiligheid, Straling / 645
Postbus 30945
NL - 2500 GX 'S-GRAVENHAGE
Tel./Fax: +3170 3392407/+3170 3391286
E-Mail/Internet: willemjan.kemmeren@minvrom.nl

POLEN

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Mr R. ROLECKI

Bureau for Chemical Substances and Preparations

ul. Sw. Teresy 8,

91-348 Lodz, Poland

+48 42 6314 573/+48 42 6314 679

ryszard.rolecki@chemikalia.mz.gov.pl

PORTUGAL

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Mr Rui M. F. Simoes

Instituto do Ambiente

Rua da Murgueira 9/9A – Zambujal Ap.7585

PT – 2611 865 AMADORA

+351 21472 8279/+351 21472 8231

rui.simoes@iambiente.pt

SLOWAKEI

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Mr P. FILKORN

Ministry of Agriculture

Agricultural Central Control & Testing Inst.

Bratislava

+42 7 375822 or 375861/+42 7 377436 or 375454

uksup@internet.sk

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Mr I. TURSKÝ

Ministry of Economy

Mierová Str.19

Bratislava

+421 2 485 421 63/+421 2 485 890 55

tursky@economy.gov.sk

SLOWENIEN

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Mrs K. KRAJNC

Ministry of Health

National Chemicals Bureau

Breg 14

SI-1000 LJUBLJANA

+386 1 4786251/+386 1 4786266

Karmen.krajnc@gov.si

SPANIEN

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax :

E-Mail/Internet:

Mr M. CARBO MARTINEZ
Ministerio de Medio Ambiente
Plaza San Juan de la Cruz, S/N
ES - 28071 MADRID
+3491 5975708/+3491 5975816
manuel.carbo@mma.es

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax :

E-Mail/Internet:

Mrs O. CASTILLO SORIA
Ministerio de Sanidad y Consumo
Paseo del Prado 18-20
ES-28071 MADRID
+3491 5962025/+3491 3601341
ocastillo@msc.es/sgsasl@msc.es

SCHWEDEN

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Mrs K. SIIRALA
The National Chemicals Inspectorate
P.O. Box 1384, S - 17127 SOLNA
+468 7831100/+468 7357698
kirsti.siirala@kemi.se / kemi@kemi.se

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Bezeichnete nationale Behörde:

Anschrift:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Mr R.CARY
HSE Central Specialist Division
Magdalen House, Trinity Road, Bootle
UK -L20 3QZ LONDON

richard.cary@hse.gsi.gov.uk

KOMMISSION

Europäische Kommission

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Generaldirektion Umwelt

BU 5 2/152, 1049 Brüssel, Belgien

Klaus Berend

+32.2.299.48.60/+32.2.298558

klaus.berend@cec.eu.int

Europäische Kommission

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Generaldirektion Umwelt

BU 5 2/125, 1049 Brüssel, Belgien

Julian Foley

+32.2.2965547/+32.2.2967617

julian.foley@cec.eu.int

Europäische Kommission

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Europäisches Büro für chemische Stoffe (ECB)

via E. Fermi, 21020 Ispra (Va), Italien

Elisabet Berggren

+39.0332.78.90.65/+39.0332.78.99.63

elisabet.berggren@jrc.it

Europäische Kommission:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel./Fax:

E-Mail/Internet:

Europäisches Büro für chemische Stoffe (ECB)

via E. Fermi, 21020 Ispra (Va), Italien

José Sala Benito

+39.0332.78.53.44/+39.0332.78.99.63

benito.sala@jrc.it